

Kanton Zürich

Regionaler Richtplan Furttal

Erläuternder Bericht
und Bericht zu den
Einwendungen

Beschluss des Regierungsrates vom
16. Mai 2018
(RRB Nr. 415 / 2018)

Herausgeberin:
Zürcher Planungsgruppe Furttal

Bearbeitung:
PLANAR AG für Raumentwicklung
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel 044 421 38 38, Fax 044 421 38 20
www.planar.ch, info@planar.ch



Marsilio Passaglia, MSc ETH Raumentwicklung+Infrastruktursysteme
Bruno Hoesli, dipl. Bauingenieur HTL, Raumplaner NDS HTL FSU
Monika Schirmer-Abegg, dipl. Landschaftsarchitektin HTL

Bezugsquelle:
Sekretariat ZPF, c/o Gemeindeverwaltung Regensdorf, Watterstrasse 114/116,
8105 Regensdorf, Tel. 044 842 37 52

Regensdorf, 24. Mai 2018

Einleitung

Stellenwert erläuternder Bericht

Der Richtplantext enthält die behördenverbindlichen Festsetzungen in klarer und kompakter Form. Im vorliegenden erläuternden Bericht finden sich Erläuterungen und weiterführende Grundlagen zum Richtplantext und zu den Karteneinträgen. Zudem enthält der vorliegende Bericht jene Anträge aus den Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage, welche nicht berücksichtigt werden.

Vorgaben Kanton und Region

Wichtigste Grundlage für den regionalen Richtplan ist der kantonale Richtplan. Dieser wurde am 18. März 2014 durch den Kantonsrat festgesetzt und am 29. April 2015 vom Bundesrat genehmigt.

Das Regio-ROK bildet die strategische Vorgabe zum revidierten regionalen Richtplan. Es wurde am 19. Oktober 2011 von der ZPF-Delegiertenversammlung beschlossen und bildet das Kapitel 1 des Richtplantextes. Die Revisionsvorlage basiert auf dem rechtskräftigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 1250/1998).

Die Revision aller regionalen Richtpläne muss gemäss der kantonalen Vorgabe einheitlich erfolgen. Die Inhalte und deren grafische Darstellung wurden vom ARE vorgegeben. Die regionalen Richtpläne sind als regionale Vertiefung und Detaillierung des kantonalen Richtplanes zu verstehen.

Planungsverlauf

Die Vorlage wurde in den Jahren 2012-2014 vom Vorstand der ZPF zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro in mehreren Workshops erarbeitet. Im Frühling 2014 wurde der Richtplanentwurf mit allen Verbandsgemeinden einzeln besprochen. Die Gemeinden konnten Vorschläge einbringen, welche zu einem grossen Teil berücksichtigt wurden. Im Sommer 2014 fand parallel mit der ersten Vorprüfung durch den Kanton eine Anhörung bei den Gemeinden sowie bei den Nachbarregionen statt. Die eingebrachten Anregungen wurden ebenfalls zu einem grossen Teil berücksichtigt.

Der regionale Richtplan wurde vom 8. April bis am 7. Juli 2015 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit konnte sich jedermann zur Vorlage äussern. Insgesamt gingen 8 Einwendungen mit 24 Anträgen ein. Die nicht berücksichtigten Anträge werden in Kap. 7 aufgeführt und die Gründe für die Nichtberücksichtigung dargelegt. Parallel dazu wurde die Vorlage ein zweites Mal durch den Kanton vorgeprüft.

Die Vorlage wurde am 31. März 2016 von der Delegiertenversammlung der ZPF verabschiedet. Daraufhin fand eine abschliessende Prüfung durch den Kanton statt. Zur Klärung der verbleibenden Differenzen zwischen dem Kanton und der Region fand am 23. August 2016 eine Bereinigungssitzung mit dem Baudirektor, den Chefs der Ämter für Raumentwicklung, für Verkehr und für Landschaft und Natur statt. Die ZPF war an dieser Sitzung mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär vertreten. Anschliessend wurden die Unterlagen bereinigt und zur Festsetzung eingereicht.

Nachtrag Erweiterung Erholungsgebiet Wisacher in Regensdorf für Surfanlage

Im Dezember 2016 gelangte der Verein waveup an den Vorstand der ZPF und präsentierte ihm sein Anliegen, im Gebiet Wisacher in Regensdorf eine Surfanlage zu erstellen. Details zu diesem Vorhaben finden sich in Kap. 3.5. Nach Rücksprache mit dem Baudirektor beschloss der Vorstand der ZPF am 9. Februar 2017, das Festsetzungsverfahren zu sistieren und die für die Surfanlage erforderliche Erweiterung des Erholungsgebiets Wisacher im

Rahmen eines Nachtrags in die laufenden Gesamtrevision des regionalen Richtplans aufzunehmen.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2017 verabschiedete der Vorstand der ZPF die Ergänzungsvorlage zu Händen der öffentlichen Auflage und der Vorprüfung durch den Kanton. Die Ergänzungsvorlage wurde vom 17. März bis 15. Mai 2017 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Vorlage äussern. Es sind insgesamt zwei gleichlautende Einwendungen eingegangen. Am 6. Juli 2017 beschloss der Vorstand der ZPF, die darin formulierten Anträge nicht zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird auf den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen in Kap. 7.3 verwiesen.

Die Ergänzungsvorlage wurde durch den Kanton unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung vorgeprüft. Die mit Schreiben vom 22. Mai 2017 formulierten Anträge wurden bei der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2017 beantragte der Vorstand der ZPF der Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2017 den Nachtrag der Gesamtrevision des Regionalen Richtplans Furttal zu verabschieden.

Die Delegiertenversammlung verabschiedete die Erweiterung des Erholungsgebiets Wisacher in Regensdorf an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2017 zu Händen der Festsetzung durch den Regierungsrat.

Inhaltsverzeichnis

1 Regionales Raumordnungskonzept.....	8
1.1 Zweck	8
1.2 Gesamtstrategie	8
1.3 Regionale Identitäten Furttal.....	8
1.4 Zukunftsbild Furttal 2030	8
2 Siedlung.....	10
2.1 Einleitung.....	10
2.2 Gesamtstrategie	10
2.3 Zentrumsgebiete	10
2.4 Schutzwürdige Ortsbilder	11
2.5 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur	12
2.6 Arbeitsplatzgebiete	13
2.7 Mischgebiete	13
2.8 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen	14
2.9 Anzustrebende bauliche Dichte.....	14
2.10 Siedlungsränder.....	16
3 Landschaft.....	17
3.1 Einleitung.....	17
3.2 Gesamtstrategie	17
3.3 Landwirtschaft.....	17
3.4 Wald.....	18
3.5 Erholung	18
3.6 Aussichtspunkte	31
3.7 Naturschutz	31
3.8 Landschaftsschutzgebiete	31
3.9 Landschaftsförderungsgebiete	31

3.10 Landschaftsvernetzung	32
3.11 Freihaltegebiete.....	32
3.12 Aufwertung von Gewässern.....	32
3.13 Gefahren	33
4 Verkehr.....	34
4.1 Gesamtstrategie	34
4.2 Strassenverkehr	34
4.3 Öffentlicher Personenverkehr.....	37
4.4 Fussverkehr	38
4.5 Veloverkehr.....	39
4.6 Reitwege	41
4.7 Parkierung	42
4.8 Güterverkehr.....	42
5 Versorgung, Entsorgung.....	43
5.1 Gesamtstrategie	43
5.2 Wasserversorgung.....	43
5.3 Energie	43
5.4 Kommunikation	46
5.5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	46
5.6 Abfall	47
6 Öffentliche Bauten und Anlagen	48
6.1 Gesamtstrategie	48
7 Einwendungen	50
7.1 Einwendungen zum Regio-ROK	50
7.2 Einwendungen zum Kapitel Siedlung	50
7.3 Einwendungen zum Kapitel Landschaft	51
7.4 Einwendungen zum Kapitel Verkehr	51

7.5 Einwendungen zum Kapitel Ver- und Entsorgung.....	52
7.6 Einwendungen zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen.....	52

Anhang

Planungsgrundlagen Wärmeversorgung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regio-ROK der RZU	9
Abb. 2: Schrägluftbild des Gebiets Ringstrasse	12
Abb. 3: Schrägluftbild der Siedlung Sonnhalde	13
Abb. 4: Umrechnungshilfe für Nutzungsziffern	15
Abb. 5: Konzeptplan Entwicklungskonzept Agro-Landschaft 2009	17
Abb. 6: Entwicklung der Sportart Tennis	18
Abb. 7: Golfplatz Otelfingen, Flächenaufteilung nach Nutzungseignungsklassen.....	27
Abb. 8: Wohnfläche der Region Furttal mit mittleren Energiekennzahlen	44
Abb. 9: Projektskizze Sportanlage unteres Furttal.....	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Mögliche neue Sportanlagen im Gebiet Wisacher, Regensdorf	19
Tabelle 2 Bestehende Sportanlagen im Furttal	23
Tabelle 3 Nutzer der bestehenden Sportanlagen im Furttal	24
Tabelle 4 Ausweichen auf Sportanlagen ausserhalb der Region	26
Tabelle 5 Bestehende Hundeschulen von kommunaler Bedeutung.....	28
Tabelle 6 Energiepotenziale (exkl. Erdwärme und Grundwasserwärme).....	44

1 Regionales Raumordnungskonzept

1.1 Zweck

Keine Erläuterungen

1.2 Gesamtstrategie

Keine Erläuterungen

1.3 Regionale Identitäten Furttal

Keine Erläuterungen

1.4 Zukunftsbild Furttal 2030

Das Regio-ROK weist nicht denselben Detaillierungsgrad auf wie der regionale Richtplan. Das Regio-ROK befasst sich mit der Zukunft des Furttals aus strategischer Sicht, währenddem der regionale Richtplan dieses Zukunftsbild konkretisiert. Daher können die räumlichen Zuordnungen in Einzelfällen Abweichungen voneinander aufweisen. Dies betrifft namentlich die Genauigkeit der örtlichen Abgrenzungen sowie das Thema "Anzahl Einwohner und Arbeitsplätze" (Nutzungsdichte) im Regio-ROK, welches nicht übereinstimmt mit der Festlegung von niedrigen und hohen baulichen Dichten im Kapitel 2.9 des regionalen Richtplans

Auf Basis der Regio-ROKs aller RZU-Regionen erarbeitete die RZU 2012 ein integriertes Zielbild. Dieses zeigt die Gesamtschau der aufeinander abgestimmten Regio-ROKs und erlaubt den Blick über die Regionsgrenze hinaus.

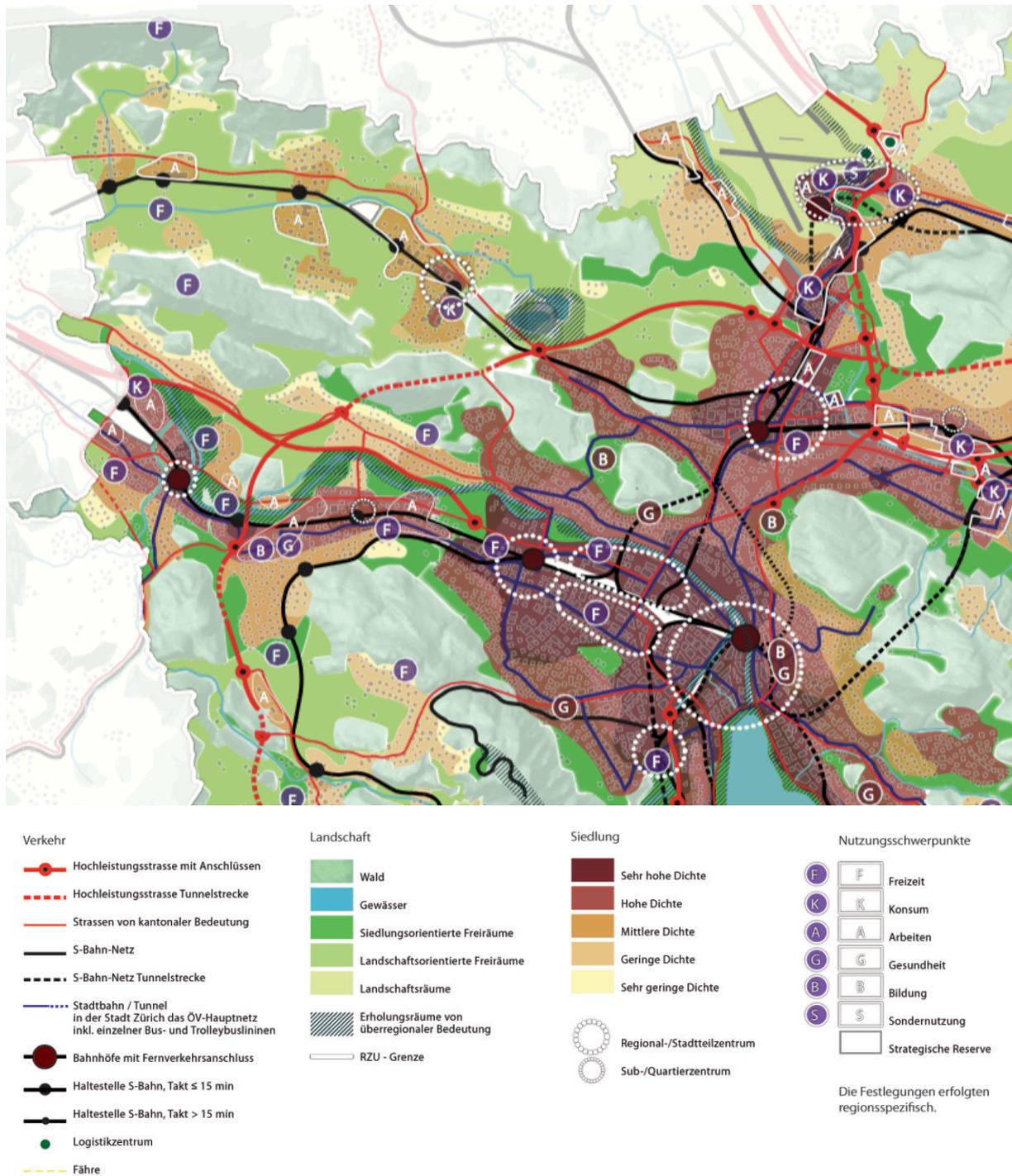


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regio-ROK der RZU

2 Siedlung

2.1 Einleitung

Bisherige Entwicklung der Siedlungsstruktur und erwünschter Entwicklungsspielraum

In einer Studie der RZU¹ wurden 2010 für das Furttal die **realisierbaren Potenziale der Siedlungsentwicklung** in den Zeiträumen 2006-2015 und 2016-2025, gemessen in Bruttogeschossflächen (BGF) und umgerechnet in Einwohner und Arbeitsplätze, detailliert erhoben. Ergebnisse für 2025: 6'600 Einwohner und 10'500 Arbeitsplätze.

Im Rahmen des Regio-ROK wurden 2011 die realisierbaren Entwicklungspotenziale über das Jahr 2025 hinaus bis ins Jahr 2030 wie folgt ermittelt: **7'800 Einwohner und 12'000 Arbeitsplätze**.² Der erwünschte Entwicklungsspielraum für das Jahr 2030 wurde im Regio-ROK auf 37'000 Einwohner festgelegt. Die Entwicklung der letzten Jahre sowie die neuesten Bevölkerungsprognosen des statistischen Amtes des Kantons Zürich weisen jedoch auf ein stärkeres Wachstum hin.

Für das Gebiet nördlich des Bahnhofs Regensdorf war 2011 von einer reinen Arbeitsplatznutzung ausgegangen worden. In der Zwischenzeit haben sich die Nutzungsabsichten für dieses Gebiet geändert, es ist eine gemischte Wohn- und Arbeitsnutzung geplant. Somit sind die Kapazitäten für die Aufnahme der vom statistischen Amt prognostizierten 40'000 Einwohner vorhanden. Daher wurde das Ziel für die Einwohnerzahl 2030 entsprechend angepasst.

Festlegung des Siedlungsgebiets

Das Siedlungsgebiet entspricht dem Beschluss des Kantonsrats vom 18. März 2014. Die allfälligen Auswirkungen der Kulturlandinitiative sind noch nicht berücksichtigt.

2.2 Gesamtstrategie

2.2.1 Ziele

Währenddem zahlreiche Ziele aus der Gesamtstrategie Siedlung auf Ebene der Region oder der Gemeinden behandelt werden, bestehen für die Zusammenarbeit in den Bereichen der sozialen Aspekte der Siedlungsentwicklung – z.B. Alterswohnen, Spitex, Kinderbetreuung, Sozialwohnungen – Strukturen auf der regionsüberschreitenden Bezirksebene, welche beibehalten werden sollen.

2.3 Zentrumsgebiete

Keine Erläuterungen

¹ Grundlagen der Siedlungsentwicklung im RZU-Gebiet

² Regio-ROK Furttal 2011, Werte gerundet; Die Berechnungen basieren auf den Vorgaben Siedlungsgebiete gemäss kantonalem Richtplan, Stand Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012. Es wird davon ausgegangen, dass die im Juni 2012 angenommene Kulturlandinitiative nicht umgesetzt wird und so keine Auswirkungen auf das im Richtplan festgesetzte Siedlungsgebiet hat.

2.4 Schutzwürdige Ortsbilder

2.4.1 Ziele

Das schutzwürdige Ortsbild von regionaler Bedeutung (Weiler Altburg in der Gemeinde Regensdorf) entspricht dem vom Regierungsrat beschlossenen Ortsbildinventar und dem Bundesinventar ISOS. Die schutzwürdigen Objekte des Heimatschutzes sind gemäss § 18 Abs. 2 lit. I PBG vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Schutz hat vorrangig durch Massnahmen des Planungsrechtes zu erfolgen. Der Erhalt von Einzelobjekten ist oftmals zur Wahrung der Identität eines Ortsbilds wichtig. Da in den meisten Kernzonen Ersatzbauten zulässig sind, lassen sich schutzwürdige Bauten oft nur durch zusätzliche Massnahmen erhalten. Ihre Erhaltung im Rahmen des Ortsbildschutzes ist nicht Bestandteil der regionalen Richtplanung.

2.5 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur

2.5.2 Karteneinträge

In der Gemeinde Regensdorf werden zwei Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur festgesetzt.

Das Gebiet **Ringstrasse** ist in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde als Quartiererhaltungszone festgesetzt. Mit dem Eintrag eines Gebiets zur Erhaltung der Siedlungsstruktur in den regionalen Richtplan soll die aus den 1950er Jahren stammende, als in sich geschlossene Gesamtanlage mit autofreier Erschliessung konzipierte, einheitliche Bebauungsstruktur mit Einfamilienhäusern homogener Grösse, Bauart und Ausrichtung und grosszügig bemessenen Freiräumen als Zeitzeuge der Gartenstadt-Bewegung auch auf regionaler Ebene gesichert werden.



Abb. 2: Schrägluftbild des Gebiets Ringstrasse

Quelle: google maps

Im Nord- und Südosten grenzt das Gebiet an das Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung, welches mit hohen bis sehr hohen Dichten entwickelt werden soll. Obwohl das Gebiet Ringstrasse aufgrund seiner Nähe zum Bahnhof sehr gut mit dem ÖV erschlossen ist, soll an

der bestehenden Siedlungsstruktur festgehalten werden. Aufgrund der etappierten Entwicklung des Umstrukturierungsgebiets Bahnhof Nord besteht zumindest mittelfristig kein Bedarf für die Entwicklung des Gebiets Ringstrasse.

Über das Gebiet hinaus gehende Bestimmungen zur Vermeidung von Dichtesprüngen zwischen dem Gebiet und der Umgebung sind hingegen nicht erforderlich.

Die **Siedlung Sonnhalde** im Ortsteil Adlikon wurde in den 1960er- und 1970er-Jahren in mehreren Etappen als Gesamtüberbauung realisiert und einst vom Schweizerischen Werkbund als familienfreundliche Wohnsiedlung ausgezeichnet. Die Siedlung soll in ihrer Einheit als Zeitzeuge erhalten und in ihrer Besonderheit hervorgehoben werden. Das Amt für Raumentwicklung prüft derzeit eine Inventarisierung der Göhner-Siedlung Sonnhalde als überregionales Schutzobjekt. Voraussichtlich umfasst das Schutzziel den Erhalt des Grundcharakters der Siedlung einschliesslich Freiraum. Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde eine Wiederbelebung und Aufwertung des Quartierzentrums. Mit der Festsetzung eines Gebiets zur Erhaltung der Siedlungsstruktur sollen diese Ziele auch auf regionaler Ebene gesichert werden.



Abb. 3: Schrägluftbild der Siedlung Sonnhalde

Quelle: google maps

2.6 Arbeitsplatzgebiete

2.6.2 Karteneinträge

Im Unterschied zum regionalen Richtplan 1997 wird das Gebiet südwestlich des Bahnhofs Regensdorf nicht mehr als Arbeitsplatzgebiet ausgeschieden. Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Regensdorf erlaubt gemäss Art. 6.6 in diesem Gebiet im Rahmen einer Sondernutzungsplanung auch eine gemischte Nutzung (Wohnungen bis max. ein Viertel des Bauvolumens).

2.7 Mischgebiete

Keine Erläuterungen

2.8 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Keine Erläuterungen

2.9 Anzustrebende bauliche Dichte

2.9.1 Ziele

Auf regionaler Stufe werden gebietsweise Nutzungsdichten bestimmt, auf kommunaler Stufe werden daraus die baulichen Dichten abgeleitet.

Die Nutzungsdichte bezeichnet die Anzahl Einwohner und Arbeitsplätze pro Hektare, im Gegensatz zur baulichen Dichte, welche beispielsweise mit einer Ausnützungsziffer oder einer Baumassenziffer festgesetzt wird. Die Nutzungsdichte eignet sich besser für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr als die bauliche Dichte.

Die Festlegung von Dichtestufen ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der angestrebten Siedlungsentwicklung. Die im Rahmen des Regio-ROK Furttal festgelegten Nutzungsdichten werden überprüft und verfeinert. Dies erfolgt schwergewichtig im Siedlungsgebiet der Gemeinde Regensdorf, da diese gemäss dem kantonalen ROK als einzige Gemeinde im Furttal dem Handlungsraum "urbane Wohnlandschaft" zugewiesen wird.

2.9.2 Karteneinträge

Die Festlegung "niedrige bauliche Dichte" wird punktuell angepasst: In Regensdorf wird die Festlegung für das Gebiet "Hanglage im Spannrain" flächenmässig reduziert und beschränkt sich auf den östlichen Teil des Gebiets.

Das Gebiet grenzt direkt an das Schutzgebiet Katzenssee und befindet sich an einer exponierten, gut einsehbaren Lage. Dennoch hat der Wegfall bzw. die Reduktion der Festlegung "niedrige bauliche Dichte" keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Gemäss § 49a PBG beträgt die minimal erforderliche bauliche Dichte bei Wegfall der Festlegung "niedrige bauliche Dichte" bei eingeschossigen Zonen 20%. Das Gebiet welches nicht mehr mit der Festlegung "niedrige bauliche Dichte" belegt ist, weist gemäss rechtskräftiger BZO eine BMZ von 1.0 auf, die Gebäudehöhe beträgt 4.5 m. Dies entspricht einer AZ von 20%. Somit resultiert aus der Aufhebung der Festlegung "niedrige bauliche Dichte" kein Handlungsbedarf für eine Aufzonung und der Wegfall der Festlegung "niedrige bauliche Dichte" führt zu keinerlei nachteiligen Auswirkungen für das angrenzende Schutzgebiet.

Die Delegiertenversammlung der ZPF hatte darüber hinaus auch die Streichung der Festlegungen für die Gebiete "Hanglagen Bergstrasse" und "Hanglagen Wasen, Weid" in Boppelsen beantragt. Der Kanton teilt die Ansicht der ZPF, wonach die Aufhebung dieser Festlegung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild habe, nicht. Er ist der Ansicht, dass mit der Aufhebung dieser Festlegungen in der kommunalen Nutzungsplanung Dichten festgelegt werden können, die dem Ort aus regionaler Perspektive nicht angemessen sind. Die ZPF ist der Ansicht, dass die Gebiete relativ steil und daher landschaftlich nicht übermässig empfindlich sind. Sie erachtet die mit der Aufhebung dieser Festlegungen einhergehenden Entwicklungsmöglichkeiten für Boppelsen als bescheiden und auch für den Handlungsraum "Naturlandschaft" als angemessen. In der Bereinigungssitzung wies der Kanton zudem darauf hin, dass in den zentralen Bauzonenbereichen der Gemeinde Boppelsen ausreichend Innenentwicklungspotenziale für die Siedlungsentwicklung vorhanden sind. Die ZPF verzichtete daraufhin auf die Streichung dieser Festlegungen.

2.9.3 Massnahmen

Das Amt für Raumentwicklung veröffentlichte 2015 einen Leitfaden mit dem Titel "Dichtevorgaben umsetzen". Darin ist die in Abb. 4 dargestellte Umrechnungshilfe für Nutzungsziffern enthalten. Die Richtwerte für die bauliche Dichte gemäss Tabelle 11 aus dem Richtplantext entsprechen dieser Umrechnungshilfe.

Brutto- Ausnützungsziffer (%)	Ausnützungsziffer PBG (%)	Baumassenziffer (m³/m²)	Vollgeschosse (Annahme)
25-35	15-20	0.9-1.3	1
35-45	20-25	1.2-1.7	1
40-50	25-35	1.2-1.9	2
50-65	35-45	1.7-2.4	2
60-75	45-55	2.0-2.8	3
75-85	55-65	2.5-3.2	3
80-95	65-75	2.7-3.6	4
95-105	75-85	3.2-4.0	4
100-115	85-95	3.4-4.4	5
115-125	95-105	3.9-4.8	5
120-135	105-115	4.3-5.2	6
135-145	115-125	4.6-5.5	6
140-155	125-135	4.9-5.9	7
≥ 155	≥ 135	≥ 5.3	≥ 7

Abb. 4: Umrechnungshilfe für Nutzungsziffern

Richtwerte bauliche Dichte für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Tabelle 11 im Richtplantext)

Dichtestufe	Vollgeschosse	AZ	BMZ [m ³ /m ²]
niedrig	1	15 % - 20 %	0.9 - 1.3
	2	25 % - 35 %	1.2 - 1.9
mittel	2	35 % - 45 %	1.7 - 2.4
	3	45 % - 55 %	2.0 - 2.8
hoch	3	55 % - 65 %	2.5 - 3.2
	4 - 5	65 % - 105 %	2.7 - 4.8
	6 und mehr	105% und mehr	4.3 und mehr

Die Delegiertenversammlung der ZPF hatte demgegenüber leicht höhere Werte beantragt. Der Kanton wies darauf hin, dass die Unterschiede nicht ortsbaulich begründet werden. Er ist der Ansicht, dass die ursprünglich vorgesehenen hohen baulichen Dichten den Druck auf die Freiflächen massiv erhöhen würden, was insbesondere in den Handlungsräumen "Landschaft unter Druck" und "Naturlandschaft" den übergeordneten Vorgaben des kantonalen Richtplans widerspreche. Zusätzlich seien im Furttal mehrere exponierte Bauzonen der ein-

geschossigen Wohnzone zugeteilt, weshalb die baulichen Vorgaben für eingeschossige Wohnzonen zu ergänzen seien.

Daraufhin hat die ZPF die vom Kanton vorgegebenen Werte hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den geltenden Bau- und Zonenordnungen der Furttaler Gemeinden verglichen. Hierbei zeigte sich, dass die festgelegten Nutzungsziffern punktuell höher sind als die vom ARE vorgegebenen Werte:

In Buchs bestehen zwei Mischzonen hoher Dichte:

- Wohn- und Gewerbezone A mit einer Baumassenziffer von 6.0 und einer Gesamthöhe von 16 m, was vier Geschossen entspricht
- Wohn- und Gewerbezone B mit einer Baumassenziffer von 4.5 und einer Gesamthöhe von 13.5 m

In Dällikon besteht eine zweigeschossige Wohnzone mit einer Ausnützungsziffer von 50%. Diese Abweichungen sind jedoch vertretbar und rechtfertigen keine Abweichung von den vom Kanton vorgegebenen Werten.

2.10 Siedlungsränder

2.10.3 Massnahmen

Grundsätzlich wäre die planerische Sicherung der Siedlungsränder mittels Freihaltezonen möglich. Die Region verzichtet jedoch darauf, eine solche Massnahme als Prüfauftrag an die Gemeinden in den regionalen Richtplan aufzunehmen, da sie der Ansicht ist, dass die angestrebten Ziele auch mit anderen Massnahmen erreicht werden können.

3 Landschaft

3.1 Einleitung

Keine Erläuterungen

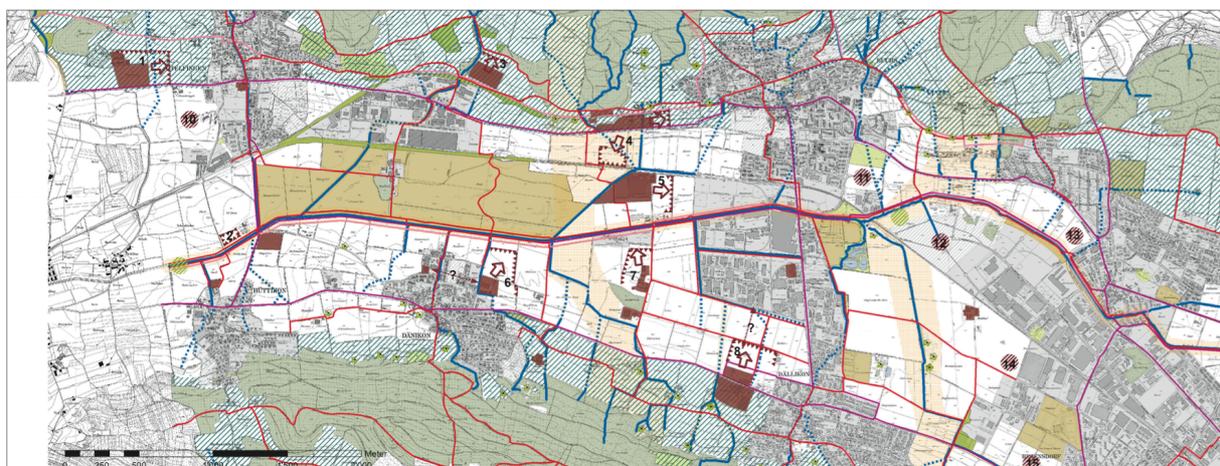
3.2 Gesamtstrategie

Keine Erläuterungen

3.3 Landwirtschaft

3.3.1 Ziele

Im Jahre 2009 wurde ein Entwicklungskonzept für die Agro-Landschaft im Furttal erarbeitet.³ Dieses bezeichnet Vorrang- und Entwicklungsflächen für die Hauptnutzungen Landschaft und Lebensräume, Erholung und Sport sowie intensive bodenabhängige Landwirtschaft und dient als Grundlage für die Festlegungen im Kapitel Landschaft.



Landschaft und Lebensräume

- Natur(-schutz)-Objekt (flächig erfasst)
- Natur(-schutz)-Objekt (punktuell erfasst)
- Schwerpunkt Natur
- Vernetzungs-Hauptachsen
- Gewässernetz inkl. Uferbereiche
- Landschaftsschutz, empfindliche Hanglage
- Freihaltezone allgemein

Erholungsnutzung und Sport

- Erholung
- Fuss- und Wanderweg
- Radweg
- Reitweg

Intensive bodenabhängige Landwirtschaft

- Betrieb bestehend
- mögliche Areale für bauliche Einrichtungen
- möglicher Ausbau
- Begrenzungslinie
- Verbindung

Abb. 5: Konzeptplan Entwicklungskonzept Agro-Landschaft 2009

3.3.2 Karteneinträge

Die Festlegung des Landwirtschaftsgebiets inkl. Fruchtfolgeflächen (FFF) entspricht dem kantonalen Richtplan. Die allfälligen Auswirkungen der Kulturlandinitiative sind noch nicht berücksichtigt.

³ Entwicklungskonzept Agro-Landschaft Furttal, HSP/PLANAR 2009

2009 hat eine Überprüfung der FFF stattgefunden;⁴ deren Ergebnisse wurden in den kantonalen Richtplan übernommen. Ausgeklammert sind für den Ackerbau nicht geeignete Böden (ab Nutzungseignungsklasse 6), belastete Standorte, regionale und zumindest teilweise lokale Naturschutzgebiete, Friedhöfe, Sportanlagen, Familiengärten, etc.

3.4 Wald

Keine Erläuterungen

3.5 Erholung

3.5.2 Karteneinträge

Es werden die regional bedeutenden Erholungseinrichtungen festgelegt, namentlich allgemeine Erholungsgebiete, Sportanlagen, Golfanlagen und Hundeschulen.

Regensdorf, Sportanlagen Wisacher

Der rechtskräftige Zonenplan der Gemeinde Regensdorf scheidet drei Erholungszonen des Typs Ea (Sportanlagen) aus: Wisacher, Pächterried und Leematten. Die Erholungszone Leematten mit einer Fläche von rund 4.7 ha (exkl. Verkehrsflächen) wurde 2003 eingezont, bisher aber noch keiner Sportnutzung zugeführt und wird immer noch landwirtschaftlich genutzt.

Die Region weist einen Mangel an Sportanlagen auf, diverse Vereine müssen zur Ausübung von Trainings und für Sportveranstaltungen auf Anlagen ausserhalb der Region ausweichen (z.B. nach Würenlos). Daher besteht im Furttal ein ausgewiesener Bedarf nach einer überkommunalen Sportanlage.

Ein besonders grosser Handlungsbedarf ergibt sich für die Sportart Tennis.

Zürich Tennis Entwicklung seit 2006						
Jahr	Hallenplätze		Outdoor Plätze		Mitglieder	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2006	121		599		21'193	
2014	83		530		20'625	
Entwicklung	-38	-31.4	-69	-11.52	-568	-2.68

Swiss Tennis Entwicklung seit 2006						
Jahr	Hallenplätze		Outdoor Plätze		Mitglieder	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
2006	699		3'875		166'189	
2014	612		3'638		165'256	
Entwicklung	-87	-12.45	-237	-6.12	-933	-0.56

Abb. 6: Entwicklung der Sportart Tennis

(Hallenplätze, Outdoor-Plätze, Mitglieder), Vergleich zwischen 2006 und 2014 Grossraum Zürich und ganze Schweiz

⁴ Schreiben zum Sachplan Fruchtfolgefleichen, Baudirektion Kanton Zürich, 12. Jan. 2011; Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgefleichen – Umsetzung in den Gemeinden (Merkblatt)

Für das Training wie auch die Förderung des Nachwuchses sind Hallenplätze unerlässlich, da nur mit Hallenplätzen die ganzjährige Ausübung dieser Sportart gewährleistet werden kann. Wie die Zahlen in Abb. 6 zeigen, nahm die Zahl der Hallenplätze im Grossraum Zürich zwischen 2006 und 2014 um 31.4% ab. Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Mitgliederzahl der Vereine in diesem Raum hingegen um lediglich 2.7%. Ein grosser Teil der Hallenplätze befindet sich in Industriezonen. Der Rückgang dieser Plätze ist in erster Linie auf den stetig steigenden Siedlungsdruck in diesen Zonen und der damit einhergehenden Verteuerung und Verknappung des Bodens zurückzuführen. Dieser Rückgang wird sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen: So soll die Anlage in Buchs mit 4 Hallenplätzen und 2 Aussenplätzen 2017 geschlossen werden. Die Halle liegt auf einem Grundstück der AMAG, welche dieses für einen Ausbau ihres Logistikzentrums benötigt. Auch die Anlage in Otelfingen liegt in einer Industriezone. Sie soll 2019 geschlossen werden. Der Druck auf die Hallenanlagen in der Region Zürich wird zudem aufgrund der Schliessung mehrerer grosser Anlagen ausserhalb des Furttals zunehmen: Die Anlage Vitis in Schlieren soll ca. 2019 geschlossen werden, die Anlage Schumacher in Dübendorf in demselben Zeithorizont. Auch bei den unmittelbar an das Furttal angrenzenden Anlagen in Zürich Affoltern und Zürich Seebach ist die Zukunft ungewiss.

Aus Sicht der Region bietet sich mit der Erweiterung der bestehenden Sportanlage Wisacher die Möglichkeit, ein überregionales Tennis-Leistungszentrum zu errichten, welches der geschilderten unerfreulichen Entwicklung entgegentritt und dem Tennissport einen neuen Impuls verleiht, welcher über die Region hinausstrahlt. Für ein solches Tenniszentrum werden 4 Hallenplätze und 4 Aussenplätze benötigt. Der Platzbedarf für diese Anlagen berechnet sich gemäss der Empfehlung Nr. 530 "Tennisanlagen im Freien, Tennishallen – Grundlagen und Ausführung" des Bundesamts für Sport. Gemäss dieser Empfehlung beträgt der Platzbedarf für die 4 Hallenplätze und die 4 Aussenplätze bei platzsparend optimierter Anordnung je 36.57 m x 64.94 m, dies entspricht je 2'375 m². Neben den Spielfeldern sind zudem noch Umkleidebereiche und Duschen vorzusehen.

Wie weiter unten dargelegt, werden die Sportanlagen im Furttal nicht nur beim Tennis, sondern bei nahezu allen Sportarten an ihrer Leistungsgrenze betrieben. Aus Sicht der Region stellt eine Erweiterung der bestehenden Sportanlage Wisacher die beste Lösung zur Befriedigung der kommunalen und regionalen Bedürfnisse dar. Diese Erweiterung ermöglicht Synergien mit der Nutzung der bestehenden Infrastruktur und der Erschliessung. Zudem kann damit der bestehende Standort als Anlage von regionaler Bedeutung gestärkt werden.

Ein Grobkonzept sieht folgende neue Sportanlagen vor:

Tabelle 1 Mögliche neue Sportanlagen im Gebiet Wisacher, Regensdorf

Sportart	Abmessungen pro Feld	Nettofläche pro Feld	Anzahl Felder (Richtwert Grobkonzept)	Gesamt-Nettofläche
Fussball	106 x 70 m	7'420 m ²	4	29'680 m ²
Tennis	36.57 x 64.94 m (4 Felder)	2'375 m ²	2x4	4'750 m ²
Beachvolleyball	22 x 14 m	308 m ²	5	924 m ²
5er Fussball	36 m x 25 m	900 m ²	3	2'700 m ²
Basketball	32 m x 19 m	608 m ²	3	1'824 m ²

Der resultierende Flächenbedarf für die möglichen neuen Sportanlagen gemäss Grobkonzept beträgt rund 4.0 ha. Zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei lediglich um die jeweilige Nettofläche handelt. In den obigen Zahlen ist der erforderliche Umschwung, beispielsweise für Zuschauertribünen oder Manövrier- und Erschliessungsflächen nicht berücksichtigt. Zudem ist zu beachten, dass die Sportanlagen nicht beliebig angeordnet werden können, da neben der Fläche in den Reglementen der entsprechenden Sportarten jeweils auch die Länge und die Breite der Spielfelder vorgegeben sind. Schliesslich benötigen Sportanlagen auch Gebäude für Garderoben, Turnhallen und Verpflegungsmöglichkeiten sowie Parkierungsflächen. Selbst bei einer optimalen und möglichst platzsparenden Anordnung aller Anlagen ergibt sich somit ein Platzbedarf, welcher wesentlich höher ist als derjenige der eigentlichen Spielfelder.

Zwischen der unteren und der oberen Griesstrasse besteht eine rechtskräftig der Erholungszone zugewiesene Parzelle, welche derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird. Diese Reserve beträgt rund 2.0 ha, sie reicht jedoch für die Abdeckung der oben dargelegten Platzbedürfnisse bei Weitem nicht aus, bietet sie doch lediglich knapp ausreichend Platz für zwei Fussballfelder.

Derzeit bestehen über das Grobkonzept hinaus noch keine konkreteren Ideen über die Anzahl und die Anordnung der Sportanlagen. Daher kann die benötigte Fläche noch nicht genau ermittelt werden. Für die Detailprojektierung ist zudem ein ausreichender Projektierungsspielraum zu gewährleisten.

An der Bereinigungssitzung konnte der Kanton die oben dargelegten Argumente der ZPF teilweise nachvollziehen. Die von der Delegiertenversammlung ursprünglich beantragte Erweiterung im Umfang von ca. 10.5 ha wurde daher nicht wie vom Kanton ursprünglich verlangt auf 2.8 ha reduziert, sondern auf 4.7 ha reduziert. Damit kann im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren eine flächengleiche Umlagerung der rechtskräftig eingezonten, aber ungünstig gelegenen Erholungszone Leematten erfolgen. Im Anschluss an die Festsetzung der 4.7 ha grossen Erweiterung des Erholungsgebiets Wisacher im regionalen Richtplan hat die Gemeinde Regensdorf in einer nächsten Teilrevision der Nutzungsplanung die Erholungszone Leematten auszuzonen.

Konkrete Bauvorhaben können zu einer Beeinträchtigung von Fruchtfolgeflächen führen. Der Nachweis über entsprechende Kompensationsmassnahmen wird im Nutzungsplanverfahren zu erbringen sein. Basierend auf der Erweiterung des regionalen Erholungsgebiets Wisacher im regionalen Richtplan soll anschliessend in der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Regensdorf eine entsprechende Zonierung vorgenommen werden. Die Region und die Gemeinde Regensdorf sind übereinstimmend der Ansicht, dass die erfolgte Einzonung der Erholungszone Leematten zugunsten der Erweiterung der Erholungszone Wisacher rückgängig gemacht werden kann.

Angrenzend an die Sportanlage Wisacher und das geplante Erweiterungsgebiet befindet sich eine Wohnzone mit der Lärmempfindlichkeitsstufe II. Im Rahmen einer Einzonung muss der Nachweis erbracht werden, dass eine Erweiterung / Intensivierung des Sportbetriebs mit der angrenzenden Wohnnutzung verträglich ist. Die Beurteilung der Lärmsituation hat auf der Basis der BAFU-Vollzugshilfe "Lärm von Sportanlagen" zu erfolgen.

Im Herbst 2016 nahm der Verein waveup mit der Gemeinde Regensdorf Kontakt auf und informierte sie über seine Absicht, in Regensdorf eine Surfanlage zu erstellen. Das Anliegen

des Vereins wird sowohl vom Gemeinderat Regensdorf als auch vom Vorstand der ZPF unterstützt. Der Vorstand der ZPF beantragte am 9. Februar 2017 dem Kanton, die Festsetzung des Regionalen Richtplans zu sistieren, bis die Delegiertenversammlung der ZPF über die hierzu erforderliche Erweiterung des Erholungsgebiets befunden hat.

Neben dem Standort Wisacher wurden zwei weitere Standorte für die Anlage in Regensdorf geprüft und verworfen. Der Standort Leematten, welcher derzeit einer Erholungszone zugewiesen ist, erfüllt die raumplanerischen Anforderungen für eine solche Anlage aus diversen Gründen nicht. In verkehrlicher Sicht liegt er deutlich weiter vom Bahnhof Regensdorf entfernt als der Standort Wisacher. Zudem würde die im Vergleich zum Wisacher steilere Topographie erhebliche Geländeanpassungen erfordern, was nicht nur aus bautechnischer Sicht aufwändig wäre, sondern auch zu einer ungenügenden landschaftlichen Einordnung der Anlage führen würde. Schliesslich bestehen am Standort Wisacher bereits heute Sportanlagen. Die Ansiedelung der Anlage im Wisacher grenzt an die bestehenden Sportanlagen an. Hingegen würde der Standort Leematten der Zersiedelung Vorschub leisten. Zudem könnten die Synergien, welche sich aufgrund der benachbarten bestehenden Sportanlagen im Wisacher ergeben, am Standort Leematten nicht genutzt werden.

Ebenfalls geprüft wurde der Standort Rietli. Dieser ist derzeit einer Reservezone zugewiesen. Währenddem der Standort Rietli aus topographischer Sicht durchaus geeignet wäre, treffen die übrigen Nachteile des Standorts Leematten auch für den Standort Rietli zu: verkehrlich ungünstige Lage aufgrund grosser Distanz zum Bahnhof Regensdorf, keine Synergie mit bestehenden Sportanlagen, keine Eindämmung der Zersiedelung. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Standort Rietli eine der letzten grossen Reserven des Kantons für Arbeitsplatznutzungen bildet. Eine Surfanlage würde die Nutzung des Gebiets für Arbeitsplätze zumindest erheblich beeinträchtigen.

Für das Verkehrsaufkommen der Surfanlage liegen im derzeitigen Planungsstadium noch keine Angaben vor. Aufgrund der Grösse der Anlage, der geplanten Mantelnutzungen und der überregionalen Ausstrahlung ist jedoch davon auszugehen, dass die Anlage ein beträchtliches Verkehrsaufkommen generieren wird. Die Leistungsreserve des übergeordneten Strassennetzes ist begrenzt, zudem ist das in und durch das Furttal führende Verkehrsnetz aufgrund des beschränkten Raums und der knappen Finanzmittel nicht erweiterungsfähig. Deshalb ist die Verkehrszunahme zu einem beträchtlichen Teil durch den öffentlichen Verkehr, insbesondere die S-Bahn aufzunehmen. Das Betriebskonzept der Anlage trägt dieser Anforderung Rechnung. Unter anderem ist vorgesehen, dass komplette die für das Surfen erforderliche Ausrüstung vor Ort gemietet werden kann, womit sich ein An- und Abtransport von persönlichen Ausrüstungsgegenständen erübrigt.

Im Zusammenhang mit der nach der Festsetzung des Erholungsgebiets vorzunehmenden Einzonung im Gebiet Wisacher ist für die Surfanlage und die übrigen vorgesehenen Nutzungen der Nachweis der verkehrlichen Machbarkeit zu erbringen. Hierbei ist aufzuzeigen, wie den in Kap. 4.1.2 f) des Regionalen Richtplans festgelegten Modalsplit-Ziele der Region Rechnung getragen werden kann.⁵

⁵ Der Modalsplit bezeichnet die prozentuale Aufteilung der Verkehrsnachfrage auf die Verkehrsarten. Unterschieden wird zwischen dem Bimodalsplit (MIV/ÖV) und dem Trimodalsplit (MIV/ÖV/Velo). Im Jahr 2011 betrug der Bimodalsplit im Furttal 89% MIV und 11% ÖV, der Trimodalsplit 86% MIV, 11% ÖV und 3% Velo. Die Region strebt für 2030 die Erhöhung des ÖV-Anteils im Bimodalsplit auf 15% an. Der Velo-Anteil im Trimodalsplit soll bei 3% gehalten werden, für den ÖV werden 15% angestrebt, für den MIV 82%.

Bei nahezu dem gesamten noch nicht einer Erholungszone zugewiesenen Gebiet im Wisacher handelt es sich um Fruchtfolgeflächen. Bei einer Realisation der Anlage entfallen diese zumindest in den Bereichen der Wasserfläche, der Mantelnutzungen und der Parkieranlagen. Bei einer Realisation der Anlage am Standort Leematten wären ebenfalls Fruchtfolgeflächen betroffen, wenn auch zu etwas mehr als der Hälfte des Ausmasses nur bedingt geeigneten (Nutzungsklasse 6). Am Standort Rietli wären hingegen keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die oben dargelegten Interessen an einer guten ÖV-Erschliessung, einer guten landschaftlichen Einordnung, einer Eindämmung der Zersiedlung, an den Synergieeffekten zu bestehenden Sportanlagen sowie an der Beibehaltung der Reserveflächen für Arbeitsplatznutzungen überwiegen jedoch gegenüber dem Interesse an der Erhaltung von Fruchtfolgeflächen. Somit sind die wegfallenden Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Eine räumlich möglichst nahe gelegene Kompensation ist anzustreben, um die Länge der hierfür erforderlichen Transporte gering zu halten.

Im Zusammenhang mit der nach der Festsetzung des Erholungsgebiets vorzunehmenden Einzonung im Gebiet Wisacher ist zum Thema Boden entsprechend dem Merkblatt "Resource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen" der Baudirektion vom Juni 2016 Bericht zu erstatten.

Im Rahmen der nach der Festsetzung des Erholungsgebiets vorzunehmenden Einzonung im Gebiet Wisacher werden zudem weitere Nachweise, u.a. zu folgenden Themen, zu erbringen sein: Lärmschutz, Hochwasserschutz, Luftreinhaltung.

Dänikon, Sportanlage Rotflue

Die Region beabsichtigt zudem eine Erweiterung der Sportanlage Rotflue in Dänikon. Aufgrund ihrer Lage ausserhalb des Siedlungsgebiets ist diese Anlage in Kap. 6 aufgeführt. In der Gemeinde Hüttikon hat in den letzten Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum stattgefunden. Die Sportanlage Rotflue in Dänikon wird auch von Personen aus Otelfingen benutzt. In Otelfingen ist in den nächsten Jahren mit einem Bevölkerungswachstum zu rechnen. Die geplante Erweiterung der Sportanlage Rotflue tangiert Fruchtfolgeflächen. Gegenüber einer neuen Anlage am Rand des Siedlungsgebiets bietet die Erweiterung der Anlage Rotflue folgende Vorteile:

- Nutzung der bestehenden Infrastruktur (Umkleidekabinen, sanitäre Anlagen)
- Da die Anlage auch von der Schule genutzt wird, entfallen die beim Neubau einer Anlage an einem andern Standort erforderlichen Schülertransporte, welche sich nachteilig auf die Betriebsabläufe im Schulunterricht und das Verkehrsaufkommen auswirken.

Die Sportanlage Wisacher in Regensdorf ist für die Kinder und Jugendlichen aus dem unteren Furttal zu weit entfernt um selbständig (z.B. mit dem Velo) aufgesucht zu werden. Müssten Kinder und Jugendliche die Sportanlage Wisacher benützen, würde dies aufgrund der erforderlichen Bring- und Holfahrten zu einem unerwünschten höheren Verkehrsaufkommen führen und zudem die Tagesabläufe in den Familien beeinträchtigen.

Im Vorprüfungsbericht fordert das Amt für Raumentwicklung einen Bedarfsnachweis für die Erweiterung dieser beiden Anlagen.

Im Furttal bestehen folgende Sportanlagen:

Tabelle 2 Bestehende Sportanlagen im Furttal

Anlage	Sportart	Gemeinde	Name	geplante Vorhaben
Mehrzweckhalle	diverse	Boppelsen	Primarschulhaus Maiacher	
Rasenspielfeld	diverse	Boppelsen	Primarschulhaus Maiacher	
2 Mehrzweck- / Turnhallen	diverse	Buchs	Primarschulhaus Zihl	
2 Turnhallen	diverse	Buchs	Sekundarschulhaus Petermoos	
Schwimmbad	Wassersport	Buchs	Primarschulhaus Zihl	
2 Fussballfelder (1 gross, 1 klein)	Fussball	Buchs	Gheid	
Hartplatz	Fussball, Basketball	Buchs	Primarschulhaus Zihl	
Hartplatz	Fussball, Basketball	Buchs	Primarschulhaus Zwingert	
Hartplatz	Fussball, Basketball	Buchs	Sekundarschulhaus Petermoos	
Hartplatz klein	Fussball	Buchs	Primarschulhaus Zihl	
Spielwiese	diverse	Buchs	Sekundarschulhaus Petermoos	
2 Beachvolleyballfelder	Beachvolleyball	Buchs	Gheid	
Tennishallenplatz	Tennis	Buchs	Ried (priv. Eigentümer)	Schliessung ca. 2017 (Bauprojekt AMAG)
Tennisfelder (offen)	Tennis	Buchs	Gheid (priv. Eigentümer)	
2 Turnhallen	diverse	Dällikon	Primarschule	
Rasenspielfeld	diverse	Dällikon	Primarschule	
Hartplatz	Handball, Basketball	Dällikon	Primarschule	
80 m Tartanbahn	Schulsport (Leichtathletik)	Dällikon	Primarschule	
Hallenbad (25 m)	Wassersport	Dällikon	Primarschule	
Turnhalle	diverse	Dänikon	Rotflue	
Spielwiese	diverse	Dänikon	Rotflue	
Turnhalle	diverse	Otelfingen	Primarschulhaus	
Turnhalle	diverse	Otelfingen	Oberstufenschulhaus	
Spielwiese	diverse	Otelfingen	Primarschulhaus	
Tennishallenplatz	Tennis	Otelfingen	Otelfit, Lauetstrasse 19	Schliessung ca. 2019
Dreifachturnhalle	diverse	Regensdorf	Sportanlage Wisacher	
Turnhalle	diverse	Regensdorf	Schulhaus Watt	
Turnhalle	diverse	Regensdorf	Schulhaus Ruggenacher 1	
Turnhalle	diverse	Regensdorf	Schulhaus Ruggenacher 3	
2 Turnhallen	diverse	Regensdorf	Schulhaus Chrüzächer	
Mehrzweckhalle	diverse	Regensdorf	Schulhaus Pächterried	
Turnhalle	diverse	Regensdorf	Schulhaus Pächterried	

2 Turnhallen	diverse	Regensdorf	Schulhaus Ruggenacher 2
Schwimmbad	Wassersport	Regensdorf	Schulhaus Ruggenacher 3
Leichtathletikanlage mit 400 m Rundbahn	Leichtathletik	Regensdorf	Sportanlage Wisacher
3 Fussballfelder	Fussball	Regensdorf	Sportanlage Wisacher
4 Tennisfelder	Tennis	Regensdorf	Tennisanlage Harlachen
Tennishallenplatz	Tennis	Schlieren	Vitis
			ausserhalb Region, Schliessung ca. 2019

Tabelle 3 Nutzer der bestehenden Sportanlagen im Furttal

Eigentümer / Anlage	Nutzer
Primarschule Boppelsen	Politische Gemeinde (Gemeindeversammlungen, öffentliche Veranstaltungen) Vereine (Chränzli, Konzerte, Versammlungen etc.)
Primarschule Buchs	Vereine, private Anbieter (z.B. Tanzkurse, Seniorenturnen, Mutter-Kind-Turnen)
Sekundarschule Buchs	1. Hauptnutzer: Sekundarschule Regensdorf / Buchs / Dällikon 2. Hauptnutzer: Primarschule Buchs Nutzer abends: Tischtennisclub Buchs, FC Buchs-Dällikon, Turnverein Buchs, Männerriege Buchs, Basketballclub Regensdorf, Unihockeyclub Wehntal Regensdorf Nutzer samstags: Tischtennisclub Buchs Nutzer sonntags: in der Regel keine
Gemeinde Buchs	diverse Vereine aus Buchs
Gemeinde Dällikon: Hallenbad	Primarschulen Dällikon und Dänikon-Hüttikon Vereine: Schwimmclub Regensdorf, Rheumaliga Zürich, Aquafit Dällikon ASBB Christliche Schulen: Primarschule Dietikon
Gemeinde Dällikon: übrige Anlagen	Primarschulen Dällikon und Dänikon-Hüttikon Vereine: Sportverein Dällikon, FC Regensdorf, FC Buchs-Dällikon Volleyballclub Furttal
Primarschulgemeinde Dänikon - Hüttikon, Sportanlage Rotflue	Primarschulgemeinde Dänikon - Hüttikon private Vereine aus Dänikon und Hüttikon SV Würenlos Junioren (Fussball, einzelne Mannschaften)
Anlagen der Primar- und der Oberstufenschule in Otelfingen	Schülerinnen und Schüler Vereine aus Otelfingen sowie aus Boppelsen, Dänikon und Hüttikon
Gemeinde Regensdorf, Sportanlage Wisacher, Rennbahn	Nutzer aus Regensdorf und den übrigen Gemeinden des Furttals Es handelt sich um die einzige Trainings-Rennbahn in der Region Zürich, welche den internationalen Anforderungen für Wettbewerbe entspricht. Ca. 1 - 2 Mal pro Jahr (Leichtathletik-Meeting, Europameisterschaft im Stadion Letzigrund): Nutzung durch internationale Athleten
Gemeinde Regensdorf, Sportanlage Wisacher, Fussballfelder	Nutzer aus Regensdorf und den übrigen Gemeinden des Furttals Punktuell (Europameisterschaft im Stadion Letzigrund): Nutzung durch internationale Fussballer
Gemeinde Regensdorf, Sportanlage Wisacher, exkl. Rennbahn und Fussballfelder	Nutzer aus Regensdorf und den übrigen Gemeinden des Furttals
Übrige Anlagen in Re- gensdorf	Nutzer aus Regensdorf und den übrigen Gemeinden des Furttals

Nutzung der bestehenden Anlagen

- Die Mehrzweckhalle in Boppelsen wird in erster Linie von Einwohnern der Gemeinde genutzt. Daneben dient sie auch einzelnen Veranstaltungen von Vereinen mit Einzugsgebiet in der gesamten Region (u.a. Wintertraining des Fussballclubs Regensdorf infolge mangelnden Angebots in Regensdorf).
- Die Anlagen in Buchs werden von Einwohnern der Gemeinde (bzw. bei der Sekundarschule von den Gemeinden Regensdorf, Buchs und Dällikon) genutzt.
- Die Anlagen der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon werden von der Schule sowie von Vereinen aus den beiden Gemeinden genutzt. Daneben trainieren aufgrund des knappen Angebots an Sportanlagen in Würenlos dort auch einzelne Fussballmannschaften der Junioren des SV Würenlos.
- Das Hallenbad in Dietikon wird neben aus dem Furttal auch durch die Primarschule Dietikon der ASBB Christliche Schulen genutzt, da das Hallenbad in Dietikon über keine ausreichenden Kapazitäten verfügt.

Auslastung der bestehenden Anlagen

- Die bestehende Mehrzweckhalle in Boppelsen ist aufgrund des Bevölkerungswachstums seit ihrer Erstellung 1964 sowie aufgrund des veränderten Freizeitverhaltens unterdimensioniert. Zudem bestehen Nutzungskonflikte zwischen der Nutzung durch die Schule und öffentlichen Anlässen.
- Die bestehenden Anlagen in Buchs sind praktisch vollständig ausgelastet, es bestehen kaum noch zusätzliche Kapazitäten.
- Die Kapazität der Anlagen der Primarschule Buchs ist gerade ausreichend. Neue Anfragen (vor allem für die Abendstunden) müssen meistens abgelehnt werden.
- Die Hallen der Sekundarschule Buchs werden praktisch lückenlos vermietet.
- Beim Fussballverein Buchs-Dällikon, welcher eine grosse Juniorenabteilung aufweist, bestehen bereits Kapazitätsprobleme.
- In Dällikon müssen teilweise Anfragen für die Turnhallen sowie für das Hallenbad aufgrund von Kapazitätsproblemen abschlägig beantwortet werden.
- Die Anlagen der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon, sind gut ausgelastet, es bestehen jedoch keine Kapazitätsprobleme.
- In Otelfingen existieren insbesondere bei Turnhallen Kapazitätsprobleme, welche durch den Neubau einer Doppelsporthalle behoben werden sollen (geplante Inbetriebnahme im Sommer 2017)
- In Regensdorf ist die Sportanlage Wisacher heute immer ausgebucht und wird damit am Kapazitätsgrenze betrieben. Auch die Parkplätze sind bei Veranstaltungen stets voll belegt.
- Auch bei der Sekundarschule Ruggenacher 2 bestehen Kapazitätsengpässe.
- Die Tennisanlage Harlachen wird heute sehr intensiv genutzt.

Pläne für Kapazitätserweiterungen

- Die Primarschule Boppelsen plant den Neubau einer Mehrzweckhalle. Gleichzeitig soll die bestehende Aussensportanlage mit Lauf- und Sprunganlagen, einem Allwetterplatz, einem Beachvolleyball-Feld und einer Skating-Anlage erweitert werden.
- Die Sekundarschule Buchs plant den Neubau einer Dreifachturnhalle beim Schulhaus Petermoos anstelle der beiden bestehenden Turnhallen.
- Für die Sportanlage Rotflue in Dänikon wird auf die Ausführungen oben und in Kap. 6 verwiesen.

- Die Oberstufenschule in Otelfingen plant den Neubau einer Doppelsporthalle.
- Für die Sportanlage Wisacher in Regensdorf sind Ideen für einen weiteren Ausbau sowohl der Aussenanlagen wie auch einer weiteren Mehrfachturnhalle vorhanden, aber noch wenig konkretisiert, vgl. die Ausführungen oben
- Die Sekundarschule Ruggenacher 2 in Regensdorf wünscht ebenfalls eine neue Dreifachturnhalle.
- Ein weiterer Ausbau der Tennisanlage Harlachen am bestehenden Standort ist kaum noch möglich, weshalb ein Ausweichstandort für ein überregionales Tennis-Leistungszentrum gesucht wird.

Ausweichen auf Anlagen ausserhalb der Region

Aufgrund von Kapazitätsproblemen bzw. mangels verfügbarer Sportanlagen im Furttal weichen folgende Vereine auf Anlagen ausserhalb der Region aus.

Tabelle 4 Ausweichen auf Sportanlagen ausserhalb der Region

Sportart	Verein	Erläuterungen
Tennis	Lawn-Tennis Club Otelfingen, Tennisclub Harlachen Regensdorf	Bei Überlastung der Anlagen in Otelfingen und/oder Regensdorf Ausweichen auf Anlage in Schlieren (diese wird ca. 2019 geschlossen)
Unihockey	Hot Chilis Rümlang-Regensdorf	Der Verein hat Mühe, Dreifachturnhallen zu finden, daher weicht er auf Anlagen ausserhalb der Region aus

Da das untere Furttal (Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen) über keine eigenen Fussballvereine verfügt, üben die Einwohner dieser Gemeinden den Sport entweder in Regensdorf oder in Würenlos aus. Die Überlastung der Sportanlagen in Würenlos ist auch darauf zurückzuführen, dass im unteren Furttal keine geeigneten Anlagen zur Verfügung stehen und die Anlagen in Würenlos daher auch von Einwohnern aus dem untern Furttal genutzt werden. Die Situation hat sich verschärft, seitdem die Stimmberechtigten von Würenlos im September 2014 einen Planungskredit für eine neue Sportanlage ("Tägerhard") abgelehnt haben.

Im Sommer frequentieren die Bewohner des Furttals die Freibäder in Würenlos, Dielsdorf oder Niederweningen.

Otelfingen/Dänikon, Golfpark Otelfingen

Anlässlich einer Teilrevision des regionalen Richtplans war das Erholungsgebiet Golfpark im Jahre 2003 um rund 19 ha erweitert worden (RRB Nr. 161/2004). Dies ermöglichte die Anlage einer neuen 6-Loch-Anlage, neben der bestehenden 18-Loch-Anlage. Da die Parzellen Kat. Nrn. 1626, 1913 und 1914 damals nicht verfügbar waren, wurden sie von der Erweiterung der Golfanlage ausgenommen.

Nun sollen diese drei Parzellen ebenfalls dem Erholungsgebiet zugewiesen werden. Dies ermöglicht den Ausbau der 6-Loch-Anlage auf 9 Spielbahnen. Diese Arrondierung mit einer Fläche von ca. 5.8 ha betrifft Fruchtfolgeflächen.

Die 2010 eröffnete 6-Loch-Anlage und die geplante 3-Loch-Erweiterung erfüllen zusammen die Kriterien für die Standortwahl gemäss dem "Merkblatt Anforderungen an Golfanlagen im Kanton Zürich" der Baudirektion vom Oktober 2014: Der Anteil bester Ackerflächen (Nutzungseignungsklassen 1 bis 3) liegt mit 35% unter der Grenze von 39%.

Golfplatz Otelfingen
Flächenaufteilung nach Nutzungseignungsklassen (NEK)

Perimeter: 6-Loch + geplante 3-Loch-Erweiterung

	in ha	in %	FFF	bedingt FFF
NEK 1	2.1	8.1%	8.1%	0
NEK 2	1.0	4.0%	4.0%	0
NEK 3	5.6	22.0%	22.0%	0
NEK 4	0.0	0.0%	0.0%	0
NEK 5	3.3	13.0%	13.0%	0
NEK 6	12.3	48.0%	0.0%	48.0%
NEK 7	0.0	0.0%	0.0%	0
NEK 8	1.3	4.9%	0.0%	0
Total	25.6	100.0%	47.1%	48.0%

Gesamter Perimeter

	in ha	in %	FFF	bedingt FFF
NEK 1	2.5	2.7%	2.7%	
NEK 2	5.1	5.4%	5.4%	
NEK 3	7.8	8.2%	8.2%	
NEK 4	5.5	5.8%	5.8%	
NEK 5	24.1	25.4%	25.4%	
NEK 6	20.4	21.5%		21.5%
NEK 7	7.5	7.9%		
NEK 8	21.9	23.1%		
Total	94.9	100.0%	47.5%	21.5%

Abb. 7: Golfplatz Otelfingen, Flächenaufteilung nach Nutzungseignungsklassen

Im Gestaltungsplanverfahren wird sicher gestellt, dass die Flächen mit Nutzungseignungsklasse 1 nicht für die Spielbahnen verwendet werden und dass die Terrainveränderungen durch den Verzicht auf Teiche minimiert werden. Zudem ist die Kompensation der wegfallenden Fruchtfootflächen in erster Priorität innerhalb des Furttals vorzunehmen. Nur wenn innerhalb des Furttals keine hierfür geeigneten Flächen gefunden werden können, kann die Kompensation andernorts erfolgen.

Dem Verlust an Fruchtfootflächen stehen folgende Interessen gegenüber:

- Der Golfplatz weist eine erhebliche Bedeutung sowohl für die Erholung als auch für die Regionalwirtschaft auf.
- Im Gegensatz zu andern Flächen, welche theoretisch für eine Erweiterung des Golfplatzes in Frage kämen, ist diese Fläche optimal erschlossen: sie befindet sich in der Nähe des Clubhauses und in Gehwegdistanz zum Bahnhof.
- Die Arrondierungsfläche ist praktisch vollständig von Siedlungs- bzw. Erholungsgebieten umgeben, womit die Arrondierung zu keiner Zunahme der Zersiedelung führt.
- Mit der vorliegenden Arrondierung will die Region den zulässigen Entwicklungsspielraum gegenüber der Betreiberin proaktiv aufzeigen.

Die Betreiberin der Anlage hat sich verpflichtet, für die wegfallenden Fruchtfootflächen andernorts Böden minderer Qualität aufzuwerten.

Der Kanton Zürich beantragt in seinem Vorprüfungsbericht⁶ einen Verzicht auf die Erweiterung des Erholungsgebiets Golfpark. Er begründet diesen Antrag damit, dass es sich bei dieser Erweiterungsfläche vollumfänglich um Fruchtfolgeflächen handelt. Rund 75% der Böden zählen zu den Nutzungseignungsklassen 1-3, womit der Anteil bester Ackerflächen deutlich über dem kantonalen Durchschnitt von 39% liegt. Gemäss dem Merkblatt "Anforderungen an Golfanlagen im Kanton Zürich" des ALN und des ARE vom Oktober 2014 ist eine Erweiterung der Golfanlage somit nicht zulässig. Die im Merkblatt dargelegten Kriterien entsprechen der langjährigen Praxis des Kantons.

Die Region ist der Ansicht, dass eine isolierte Betrachtung der ca. 5.8 ha grossen Arrondierungsfläche nicht angemessen ist. Stattdessen ist der Anteil der besten Ackerflächen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über das ganze Golfplatzareal zu ermitteln.

Der Kanton ist der Ansicht, dass der Anteil bester Ackerflächen im Bereich der 2010 eröffneten Anlage zusammen mit der geplanten Erweiterung 35% betrage und damit unter der Grenze von 39% liege. Diese Berechnung entspreche nicht dem Merkblatt des ARE "Anforderungen an Golfanlagen im Kanton Zürich" (Zürich, Oktober 2014). Gemäss diesem Merkblatt würden Standorte für Golfvorhaben abgelehnt, wenn der Anteil bester Ackerflächen über dem kantonalen Durchschnitt von 39% liege. Dieser Anteil betrage für die Fläche der beabsichtigten Erweiterung rund 78%, weshalb diese Erweiterung nicht festgesetzt werden könne.

An der Bereinigungssitzung hielten sowohl der Kanton als auch die Region an ihrer oben dargelegten Argumentation fest. Beide Seiten sind gewillt, die Angelegenheit auf dem Rechtsweg klären zu lassen: Der Festsetzungsbeschluss bildet eine Anordnung im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Er kann durch die betroffene Gemeinde gestützt auf § 41 Abs. 1 VRG mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden.

Hundeschulen in Buchs bei Reitsportzentrum Cheibenwinkel und in Regensdorf südlich der ARA Wüeri

Durch die geänderten gesetzlichen Bestimmungen (§ 7 Hundegesetz, LS 554.5) ist der Bedarf an Trainingsplätzen für die Ausbildung von Hunden stark gestiegen. Daher können im regionalen Richtplan Hundeschulen ausserhalb des Siedlungsgebiets als Erholungsgebiete festgesetzt werden. Hierbei hat eine angemessene Verteilung der Schulen über das Regionsgebiet vorzuliegen, die Standorte sind wo möglich zu konzentrieren und das Angebot und die Anordnung müssen aus gesamtheitlicher Sicht angemessen sein.

Derzeit bestehen im Furttal folgende Hundeschulen.

Tabelle 5 Bestehende Hundeschulen von kommunaler Bedeutung

Gemeinde	Name	Lage, Zone	Anlagen, Erläuterungen
Buchs	Rasselbande Zürich, Hundeschule Circle of Life	Furtbachstr. 17 Wohn- und Gewerbezone	Aufenthaltsgebäude für Personal / Betreuer (in Bau) Auslauf- und Trainingsfläche (bestehend), ca. 1'650 m ²
Buchs	Doglife	Im Riet 357 privater Gestaltungsplan	Reithalle, Aussengelände und Theorieraum der Reitschule Sigg

⁶ Anhang 1 (Ergänzung vom 11.11.2014)

Buchs	-	kantonale Landwirtschaftszone	vereinzelte inoffizielle Hundeschulen bzw. Trainingsfelder (u.a. eine Anlage bei der ARA Furthof), nur Trainingsfelder, keine Clubhäuser ein Betrieb inzwischen aufgelöst oder weggezogen, da Konflikt mit Buchser Jagdgesellschaft aufgrund (temporärer) Einzäunung mit Wildwechsel ein weiterer Betrieb wird bis spätestens 2018 weichen müssen keine Angaben über Grösse verfügbar
Otelfingen	Dogsteps	Landstrasse 21, Kernzone I	kleines Clubhaus Auslauf- und Trainingsflächen, ca. 1'200 m ²
Otelfingen	Hund Zürich	Dammstrasse 18, Industriezone	beheizte kleine Halle mit WC, und Dusche 5000 m ² umzäuntes Aussengelände 4000 m ² unterteilte Spielwiesen 2 Hundeschulplätze 1 Jahreszelt, 50 m ²
Otelfingen	Hundeschule am Berg	Bergstrasse (Taupelweiher), kantonale Landwirtschaftszone	kleines Clubhaus, 80 m ² Auslauf- und Trainingsflächen, ca. 1'200 m ² Konflikt mit Jagdgesellschaft aufgrund Lage (an Waldgebiet angrenzend)
Regensdorf	Hundesport Riedthof	Obere Griesstrasse, Industriezone	Clubcontainer, Materialcontainer, Toilette, total ca. 220 m ² Auslauf- und Trainingsfläche 3'000 m ² mit Flutlicht, mit Schafzaun eingezäunt Das Grundstück wurde vom Verein gemietet. Der Eigentümer will dieses kurz- bis mittelfristig selbst nutzen, somit ist der Verein zur Fortführung seiner Aktivitäten auf einen neuen Standort angewiesen.

In den Gemeinden Boppelsen, Dällikon, Dänikon und Hüttikon existieren keine Hundeschulen.

Die diversen inoffiziellen Anlagen sind ein deutliches Indiz dafür, dass regional zu wenig geschützte Auslaufzonen und Trainingsfelder für Hundeschulen und/oder Hundesport vorhanden sind.

Die Hundeschulen in Otelfingen werden gemäss Beobachtung der Kennzeichen der dort parkierten Fahrzeuge auch durch Personen aus anderen Gemeinden bzw. Kantonen genutzt. Kapazitätsprobleme oder Ausbauwünsche von Hundeschulen in Otelfingen sind keine bekannt.

Der Verein Hundesport Riedthof ist von überregionaler Bedeutung: Von den 69 Mitgliedern (Stand: 31.12.2015) stammen 15 aus Regensdorf, 19 aus den übrigen Gemeinden des Furttals und die übrigen Mitglieder aus den Nachbarregionen, insbesondere aus dem Raum Niederhasli / Dielsdorf. In der PZU bestehen lediglich in Eglisau, Embrach, Stadel und Wil Hundeschulen von regionaler Bedeutung. Der Raum Niederhasli / Dielsdorf weist keine Hundeschulen von regionaler Bedeutung auf, daher erstreckt sich das Einzugsgebiet des Vereins Hundesport Riedthof insbesondere auch auf diesen Raum.

Aus den oben genannten Gründen besteht im Furttal der nachgewiesene Bedarf für zwei Hundeschulen von regionaler Bedeutung. Mit lediglich einem Standort kann der Bedarf der Region nicht abgedeckt werden. Die zwei Standorte sollen in Buchs und in Regensdorf errichtet werden. Die bestehende Altautosammelstelle in Buchs (vgl. Kap. 5.6) soll mittelfristig aufgehoben werden. Die bestehenden Hallen und Aussenanlagen sollen u.a. zu einer Hun-

deschule umgenutzt werden. Zudem ist auch in Regensdorf südlich an die ARA Wüeri angrenzend ein neuer Standort für eine Hundeschule geplant.

Beide Standorte liegen zentral innerhalb der Region und sind gut erschlossen, am Standort Buchs können Synergien mit dem benachbarten bestehenden Reitsportzentrum genutzt werden. Zudem tragen beide Standorte den Anforderungen optimal Rechnung, wonach Hundeschulen wo möglich an bestehende Siedlungen industriell-gewerblicher Art angegliedert sein sollen, unverbauten Landschaftskammern meiden sollen und keinen wesentlichen Ausbau der Infrastrukturen (Zufahrten, Parkplätze) erforderlich machen sollen. Fruchtfolgeflächen werden durch beide Vorhaben nicht tangiert.

Bei der geplanten Hundeschule in Buchs können bestehende Abstellflächen der Autoverwertungsanlage weiterverwendet werden. Bei der Hundeschule in Regensdorf ist hingegen der Neubau einer kleinen Parkierungsanlage erforderlich.

Die geplante Hundeschule in Buchs liegt am Standort eines bestehenden Reitsportzentrums. Die Lösung allfälliger Konflikte zwischen Hunden und Pferden wird im Rahmen des Projektierungsprozesses vorgenommen werden.

Der Kanton ist der Ansicht, dass aus naturschutzfachlicher Sicht durch die beiden Standorte Konflikte entstehen, weshalb auf den zweiten Standort südlich der ARA Wüeri zu verzichten sei. Zwischen den Siedlungsgebieten von Regensdorf und von Buchs / Dällikon liege in Nord-Süd-Richtung ein nicht bis wenig bebauter Korridor, der für die Vernetzung von Wildtieren wichtig sei. In der Richtplankarte sind entsprechende Vernetzungskorridore und Landschaftsverbindungen festgelegt. Die beiden vorgesehenen Standorte für Hundeschulen liegen in diesem Vernetzungskorridor nur etwa 500 m voneinander entfernt. Die beiden Einträge liegen zudem im Nahbereich der überkommunalen Naturschutzobjekte Nr. 4_65 "Kiesgrube Gheid" und Nr. 6_70 "Ried und Erlenwäldchen in der Allmend". Diese Interessen seien gemäss Kanton bei der Standortwahl nicht ausreichend berücksichtigt worden. Eine Konzentration von zwei Hundeschulen in diesem Bereich würde zu einer zu starken Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalitäten (Störungen insbesondere durch Lärm und Licht) führen.

Die ZPF ist der Ansicht, dass die obige Argumentation wenig zu überzeugen vermag: Für den angeführten Wildtierkorridor findet sich auf dem GIS-Browser des Kantons kein entsprechender Eintrag. Zudem wird der Wildtierkorridor bereits durch die ARA "Wüeri" beeinträchtigt, die Hundesportanlage käme unmittelbar an diese angrenzend zu liegen und führt daher zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung für Wildtiere. Die ZPF ist weiter der Ansicht, dass die angeführten Beeinträchtigungen der benachbarten Naturschutzgebiete durch Lärm- und Lichtemissionen durch geeignete betriebliche Massnahmen auf ein erträgliches Mass begrenzt werden können.

An der Bereinigungssitzung erklärte sich die ZPF bereit, auf den Antrag zur Festsetzung einer Hundeschule bei der ARA "Wüeri" zu verzichten.

Reitsportzentrum Cheibenwinkel in Buchs

Der Kanton ist der Ansicht, dass der Eintrag des Reitsportzentrums als Erholungsgebiet nicht festsetzungsfähig sei. Reitsportzentren seien nur dann im regionalen Richtplan festzulegen, wenn es sich um solche wie beispielsweise die Rennbahn Dielsdorf handle. Für andere Zentren fehle das öffentliche Interesse einer Standortfestlegung im regionalen Richtplan.

Plaungsrechtliche Voraussetzungen hierfür seien direkt auf kommunaler Stufe zu schaffen, wobei der Siedlungszusammenhang ein wichtiges Kriterium sei. Die Fläche des Erholungsgebiets sei demzufolge auf diejenige der Hundeschule zu reduzieren.

Die ZPF ist der Ansicht, dass gemäss kantonalem Richtplan im regionalen Richtplan Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung wie Reitsportzentren zur planungsrechtlichen Festsetzung zu bezeichnen seien. Eine klare Definition von Reitsportzentren gebe es jedoch nicht. Beim bezeichneten Reitsportzentrum handle es sich um eine grössere Anlage von regionaler Bedeutung, für deren weiteren Ausbau eine planerische Sicherung erwünscht sei. Gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts Nr. 1A.193/2001 (E 3.2) könne ein öffentliches Interesse nicht nur an der Schaffung von Anlagen für den Breitensport bestehen, sondern auch für Sportanlagen, die von einem eingeschränkten Benutzerkreis in Anspruch genommen werden, aber grundsätzlich jedermann offen stehen.

Das Reitsportzentrum befindet sich am Rand des Siedlungsgebiets von Buchs, womit der von der Rechtsprechung des Bundesgerichts geforderte Siedlungszusammenhang nach Ansicht der ZPF gegeben ist.

An der Bereinigungssitzung wies der Kanton darauf hin, dass die Rennbahnen in Dielsdorf und Fehraltorf aus seiner Sicht aufgrund ihrer Dimensionierung und aufgrund der Grossanlässe eine überkommunale Bedeutung aufwiesen. Reitsportanlagen wie das Reitsportzentrum Buchs würden hingegen als Reitsportanlagen von kommunaler Bedeutung betrachtet, auch wenn die Reiter aus den angrenzenden Gemeinden anreisen.

Die ZPF erklärte sich bereit, auf den Antrag zur Festsetzung einer Hundeschule bei der ARA "Wüeri" zu verzichten.

3.6 Aussichtspunkte

Keine Erläuterungen

3.7 Naturschutz

Keine Erläuterungen

3.8 Landschaftsschutzgebiete

Keine Erläuterungen

3.9 Landschaftsförderungsgebiete

3.9.2 Karteneinträge

Das Landschaftsfördergebiet Häsler - Oberdorf - Halden ergänzt das bestehende Landschaftsfördergebiet im mittleren und unteren Furttal und schliesst damit die Lücke zum bestehenden Landschaftsschutzgebiet Katzensen. Im Wissen um die wertvollen Fruchtfolgeflächen und die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet wurde das Fördergebiet nicht im ganzen Landschaftsraum, sondern nur angrenzend an den Waldrand bezeichnet. Das Gebiet zeichnet sich durch sein unverbautes Landschaftsbild aus (keine Bauten, ausser Starkstromleitung). Es ist ein Anliegen der Region, dieser Qualität Sorge zu tragen und die Freihaltung längerfristig zu sichern. Die Vernetzungsfunktion kann durch die

Aufwertung von Waldrand und bestehenden Strukturen gestärkt werden und muss nicht zwingend flächig ausgebaut werden.

3.10 Landschaftsvernetzung

3.10.3 Massnahmen

Analog zum kantonalen Richtplan werden neu auch bauliche Massnahmen auf regionaler Stufe vorgeschlagen. Ob Massnahmen notwendig sind, ist fallweise zu überprüfen. Bestehende Verbindungen sind möglicherweise für gewisse Tierarten ausreichend, währenddem für andere Arten noch Hindernisse bestehen.

3.11 Freihaltegebiete

Keine Erläuterungen

3.12 Aufwertung von Gewässern

3.12.2 Karteneinträge

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt von den Kantonen eine Planung der Revitalisierungen von Gewässern bzw. Gewässerabschnitten sowie die Festlegung eines Zeitplans. Präzisierende Vorgaben des Bundes ergeben für den Kanton Zürich die Pflicht zur Revitalisierung von 400 km Fließgewässern in den nächsten 80 Jahren, bzw. von 100 km in den nächsten 20 Jahren. Für die erste Tranche hat der Kanton Zürich dem BAFU Ende 2013 einen Zwischenbericht zur Revitalisierungsplanung eingereicht samt Priorisierung der kantonalen Abschnitte.

Beim Furtbach wurde der Abschnitt zwischen dem Siedlungsgebiet Buchs-Dällikon (Mündung Bännengraben) und dem Erholungsgebiet Golfplatz Otelfingen (Mündung Quergraben) als Abschnitt von erster Priorität in die kantonale Revitalisierungsplanung aufgenommen. Die Festlegungen, welche sich daraus ergeben, wurden in die Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans aufgenommen, die am 29. Juni 2016 dem Kantonsrat überwiesen wurde. Daher ist dieser Abschnitt auf der Karte Siedlung und Landschaft des regionalen Richtplans noch nicht dargestellt.

In der Antwort der Region vom November 2014 auf die Vernehmlassung des AWEL hatte der Vorstand der ZPF neben dem neuen Breitwiesenkanal in Regensdorf auch den Bännengraben in Buchs als Festlegung auf regionaler Stufe bezeichnet. Die Delegiertenversammlung vom 31. März 2016 beschloss hingegen, den Bännengraben nicht als zu revitalisierenden Gewässerabschnitt zu bezeichnen.

Der Kanton weist darauf hin, dass der Bännengraben trotz des ablehnenden Beschlusses der Delegiertenversammlung der ZPF nach wie vor in der kantonalen Revitalisierungsplanung als prioritärer Abschnitt bezeichnet ist. Die Revitalisierungsplanung sei in den regionalen Richtplänen abzubilden. Solange demzufolge der betreffende Abschnitt des Bännengrabens in der kantonalen Revitalisierungsplanung eingetragen ist, müsse er auch im regionalen Richtplan festgesetzt sein.

Die ZPF ist der Ansicht, dass das AWEL für das Furttal eine Zielgrösse von 1.4 km zu revitalisierenden Gewässern vorgab. Der im regionalen Richtplan bezeichnete Gewässerabschnitt (Neuer Breitwiesenkanal, oberer **und** unterer Abschnitt bis zur Einmündung in den Furtbach) weist eine Länge von 1.6 km auf, womit die Region diese Zielgrösse erfülle.

Der Kanton ist der Ansicht, dass sich die festgelegte Zielgrösse auf **realisierte** Revitalisierungen beziehe. Die Zielgrösse der geplanten Revitalisierungen sei demzufolge immer länger als diejenige der tatsächlich realisierten. Der vorliegende Abschnitt des Bännergabens sei besonders gut für eine Revitalisierung geeignet, da Fruchtfolgeflächen nur in untergeordnetem Mass betroffen seien.

Die ZPF erklärte sich bereit, nicht am Antrag zum Verzicht auf die Festsetzung des Bännergabens als zu revitalisierenden Gewässerabschnitt festzuhalten.

3.13 Gefahren

Keine Erläuterungen

4 Verkehr

4.1 Gesamtstrategie

4.1.2 Ziele

b) Ausbau der Businfrastruktur und des Busangebots

Dank der vorgesehenen Umstruktuirung des Gebietes Bahnhof Nord in Regensdorf bestehen einmalig günstige Voraussetzungen zur Schaffung eines modernen, regionalen Verkehrs-Umsteigeknotens beim Bahnhof Regensdorf. Die heute sehr unübersichtliche Anordnung der Bushaltestellen soll deutlich verbessert und mit weiteren Nebeneinrichtungen ergänzt werden (Standplätze für Carsharing und Taxis, Veloabstellplätze, Warteräume, Schliessfächer etc.).

Boppelsen ist derzeit nur von Montag bis Samstag mit dem Bus erschlossen. Die Region setzt sich dafür ein, dass sämtliche Dörfer auch an Sonn- und Feiertagen mit dem ÖV erschlossen werden.

f) Ziel Modalsplit

Das Gesamtverkehrskonzept soll voraussichtlich 2015 vom Regierungsrat verabschiedet werden. Bis dahin sind die vom Amt für Verkehr formulierten Zielwerte wegweisend. Diese besagen, dass beim Bimodalsplit der ÖV-Anteil mindestens dem Anteil gemäss Trendszenario 2030 entsprechen soll, beim Trimodalsplit soll der Veloanteil zumindest auf dem Niveau von 2011 gehalten werden. Das Trendszenario des Amtes für Verkehr sieht für 2030 einen Bimodalsplit von 87% MIV und 13% ÖV vor sowie einen Trimodalsplit von 85% MIV, 13% ÖV und 2% Velo.

Das Furttal weist 2011 ein Gesamtverkehrsaufkommen von 137'000 Wegen pro Tag auf. Das Trendszenario geht für das Jahr 2030 von 157'000 Wegen aus. Das Gesamtverkehrsaufkommen berücksichtigt nur Wege mit Start und / oder Ziel im Furttal. Der Transitverkehr durch das Furttal beläuft sich 2011 auf (zusätzliche) 146'000 Wege pro Tag. Für 2030 wird als Folge des Ausbaues der Züricher Nordumfahrung mit einem deutlichen Rückgang des Transitverkehrs auf 97'000 Wege gerechnet.

Die Herleitung der Modalsplit-Ziele beruht auf der Empfehlung für die Festlegung von Modalsplit-Zielen in den regionalen Richtplänen des Amtes für Verkehr vom 12. Juli 2013. Der ÖV-Anteil der Region von 15% im Bimodalsplit mag – insbesondere im Vergleich mit den übrigen Regionen – als bescheiden erscheinen. Die formulierten Ziele sollen jedoch realistisch sein, gegenüber dem Bimodalsplit von 2011 wird für das Jahr 2030 eine Erhöhung des ÖV-Anteils vom 11% auf 15% angestrebt. Dies ist höher als das vom Amt für Verkehr formulierte Trendszenario von 13%.

4.2 Strassenverkehr

4.2.2 Karteneinträge

Das kantonale Strassennetz entspricht dem kantonalen Richtplan (Beschluss des Kantonsrats vom 18. März 2014).

Bauvorhaben an Verbindungsstrassen

Die Region beabsichtigt, den bestehenden Niveauübergang über die Bahnlinie westlich des Bahnhofs Otelfingen **in Zusammenhang mit dem Doppelspurausbau** der Bahnlinie Regensdorf - Wettingen durch eine Unterführung zu ersetzen.

Im Bericht des Amtes für Raumentwicklung über die erste Vorprüfung vom 21. Oktober 2014 findet sich kein Antrag zu diesem Vorhaben. Hingegen findet sich im Bericht über die zweite Vorprüfung vom 21. August 2015 folgender Antrag:

Antrag: Der Eintrag "Verbindungsstrasse Otelfingen - Hüttikon ist zu streichen.

Begründung: Aus Sicht des Amtes für Verkehr ist die Unterführung nicht finanzierbar und aus verkehrlicher Sicht nicht zweckmässig

Nachfolgend wird dargelegt, weshalb die Region an diesem Vorhaben festhält.

Die Bahnstrecke zwischen Regensdorf und Würenlos ist heute bis auf zwei doppelspurige Kreuzungsstellen in den Bahnhöfen Buchs-Dällikon und Otelfingen nur einspurig ausgebaut. Sie dient einerseits dem Personenverkehr (S-Bahnlinie S6 Zürich - Regensdorf - Baden, im Halbstundentakt), andererseits dem Güterverkehr (Zufahrt aus der Ostschweiz zum Rangierbahnhof Limmattal). Der dichte Personen- und Güterverkehr hat zur Folge, dass die Schranke in Otelfingen häufig geschlossen ist. Aufgrund der langen und verhältnismässig langsam verkehrenden Güterzüge resultieren teilweise auch längere Schliessungszeiten. Neben einer Behinderung des MIV haben die Schliessungszeiten bisher u.a. auch eine Zusammenlegung der Feuerwehren im unteren Furttal verhindert, da ein rasches Eintreffen der Notfallfahrzeuge bei einem jenseits der Geleise gelegenen Einsatzort nicht gewährleistet werden kann. Die bei einer Zusammenlegung entstehenden Synergieeffekte können somit nicht genutzt werden.

Im kantonalen Richtplan ist der Ausbau der Bahnlinie zwischen Regensdorf und Wettingen auf Doppelspur in Kap. 4.3 als Vorhaben Nr. 31 mit dem Realisierungshorizont mittelfristig festgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass ein Doppelspurausbau zu einer Verkehrszunahme auf der Schiene führt, da die heutige eingleisige Strecke nahe an ihrer Kapazitätsgrenze betrieben wird. Die Verkehrszunahme geht mit einer weiteren Verlängerung der Schliessungszeiten der Schranke einher. Zudem bedingt ein Doppelspurausbau umfassende Bauarbeiten, woraus sich Synergieeffekte für den Bau einer Unterführung ergeben.

Aus diesen Gründen hält die Region am Vorhaben Ersatz Niveauübergang durch Unterführung **in Zusammenhang mit dem Doppelspurausbau** fest. Der Zeithorizont ist – analog dem Vorhaben des Doppelspurausbau – mittelfristig, zudem wurde ein Koordinationshinweis angebracht, welcher auf den Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben hinweist.

Strassenraumgestaltung an Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen

Die Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich (Amt für Verkehr) untersuchte für jeden Strassenabschnitt mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von mindestens 4'000 Fahrzeugen, wie verträglich die Verkehrsbelastung mit den übrigen Nutzungsansprüchen ist. Auf Grund angrenzender Nutzungen und weiterer Einflussfaktoren wurde ein Typenwert festgelegt, der in Abhängigkeit des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) beurteilt wird. Die nicht als verträglich eingestuft Strassenabschnitte werden in Objektblättern dokumentiert und nachvollziehbar bewertet.

Für die als "kritisch" und "unverträglich" eingestuft Abschnitte und angrenzenden Kreuzungsbereiche wird ein Eintrag zur Umgestaltung des Strassenraums im regionalen Richtplan festgesetzt.

Die Möglichkeiten und Spielräume für eine Umgestaltung von Ortsdurchfahrten richten sich nach der Publikation "Von der Durchfahrtsstrasse zum gestalteten Strassenraum" der Baudi-

reaktion des Kantons Zürich. Jede Ortsdurchfahrt stellt ihre besonderen Anforderungen bezüglich Ausgestaltung (Verkehrsbelastung, Netzfunktion, Anliegen Busbetriebe, Ortsbild, Langsamverkehr, Nutzungen usw.) und Verfahren (Einbezug Anstösser, Rolle von Gemeinde und Kanton usw.).

Darüber hinaus bestehende Betriebs- und Gestaltungskonzepte (z.B. in Boppelsen) sind hingegen für die Festlegungen nicht relevant.

Eine Ausnahme von der Beurteilung der Studie "Verträglichkeit Strassenraum" bildet die Festlegung der Wehntalerstrasse in Regensdorf. In der Studie wurde dieser Strassenabschnitt nicht beurteilt, da er seinerzeit durch eine Siedlung ohne Bezug zum Strassenraum führte. Diese Einschätzung wird sich kurz- bis mittelfristig wesentlich ändern: Der Abschnitt führt mitten durch das Umstrukturierungsgebiet nördlich des Bahnhofs Regensdorf. Für dieses Gebiet befindet sich gegenwärtig ein Gestaltungsplan in Erarbeitung. Dieser sieht eine urbane Bebauung mit gemischter Wohn- und Gewerbenutzung vor. Entlang der Wehntalerstrasse sollen publikumsorientierte Nutzungen angesiedelt werden. Das Gebiet soll gemäss Entwurf des regionalen Richtplanes als wichtiger Teil des Regionalzentrums umgenutzt und weiter entwickelt werden. Damit erhält die Wehntalerstrasse auch die Funktion der Erschliessung des überkommunalen Regionalzentrums. Dieses regionale Zentrumsgebiet soll auch für den Fuss- und Veloverkehr attraktiv gestaltet werden. Dadurch wird die Bedeutung dieses Abschnitts für den Fuss- und Veloverkehr gegenüber dem jetzigen Zustand erheblich zunehmen.

Die entlang der Wehntalerstrasse in Regensdorf vorgesehenen Gestaltungsmassnahmen sind nicht vergleichbar mit anderen Gestaltungsmassnahmen zur Aufwertung von Ortsdurchfahrten. Ziel der Region ist, dass der Strassenraum im Bereich des Entwicklungsgebiets Bahnhof Nord in Regensdorf eine optische Aufwertung als Ortsdurchfahrt erfährt, und nicht als reine Autobahnzufahrt wahrgenommen wird und die Querungen für den Fuss- und Veloverkehr in Abstimmung mit dem Entwicklungsgebiet Bahnhof Nord verbessert werden. Die Strassenfunktion als Hauptverkehrsstrasse steht jedoch im Vordergrund.

Der Strassenabschnitt Regensdorf, Neue Dällikerstrasse, Abschnitt Einmündung Watterstrasse bis westlicher Ortseingang wird in der Studie "Verträglichkeit Strassenraum" als kritisch eingestuft. Der Kanton plant eine Instandstellung dieses Strassenabschnitts in den Jahren 2020/22. Die Region fordert, dass der Abschnitt im Rahmen dieser Arbeiten analog dem westlich der Einmündung Watterstrasse gelegenen Abschnitt ebenfalls zu einer siedlungsorientierten Strasse umgestaltet wird.

Der Strassenabschnitt Regensdorf (Watt), Niederhaslistrasse, Abschnitt Kreuzung Unterdorf- / Rümmlanger- / Dorfstrasse bis Einmündung Buenstrasse wird in der Studie "Verträglichkeit Strassenraum" als verträglich eingestuft. Die Region teilt diese Einschätzung nicht und ist insbesondere der Ansicht, dass die auf diesem Abschnitt bereits realisierten Massnahmen für eine siedlungsorientierte Gestaltung des Strassenraums nicht ausreichen. Daher fordert die Region für diesen Abschnitt mittelfristig die Umsetzung weiterer Gestaltungsmassnahmen.

Mit der Schaffung von zwei Kategorien und der Zuweisung dieser zwei Vorhaben zur Kategorie B wird festgehalten, dass die Zusatzfinanzierung für diese Massnahmen nicht über den Strassenfonds erfolgt.

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

4.3.1 Ziele

Im Furttal verkehrt die S-Bahn Linie 6 zwischen Uetikon, Zürich und Baden im durchgehenden Halbstundentakt. Ab Dezember 2015 verkehrt eine zusätzliche S-Bahn Linie 21 in den Hauptverkehrszeiten zwischen Zürich und Regensdorf, womit sich auf diesem Abschnitt am Morgen und am Abend ein alternierender 20/10-Minuten-Takt ergibt. Der Takt der zwei meist frequentierten Buslinien der VBG wird ebenfalls angepasst, womit sich für Hüttikon, Dänikon, Dällikon, Regensdorf sowie den Ortsteil Adlikon häufigere Verbindungen nach Zürich ergeben.

Das Furttal weist im kantonalen Vergleich der Planungsregionen beim Modalsplit den niedrigsten Anteil an Wegen mit dem öffentlichen Verkehr auf, dies trotz seiner Nähe zur Stadt Zürich und der mittleren Bevölkerungsdichte. Im kantonalen Richtplan ist der Doppelspurausbau der Bahnlinie von Regensdorf nach Otelfingen als kantonales Vorhaben eingetragen. Dieses Vorhaben dient einerseits der Kapazitätssteigerung des Schienengüterverkehrs-Zubringers von der Ostschweiz zum Rangierbahnhof Limmattal. Um den Modalsplitanteil des ÖV zu erhöhen, setzt sich die Region andererseits dafür ein, dass mit dem Kapazitätsausbau auch der Personenverkehr verbessert wird, z.B. durch einen durchgehenden Viertelstundentakt von Zürich nach Baden.

In der Abb. 13 nicht eingetragen ist die Buslinie von Dielsdorf nach Regensdorf, da gemäss den Vorgaben des Kantons in dieser Abbildung nicht die Buslinien als Einzelnes einzutragen sind sondern lediglich die Anbindung von Orten ohne S-Bahnhof an den nächsten S-Bahnhof. Die Buslinie von Dielsdorf nach Regensdorf trägt zwar zur Erschliessung von Teilen des Siedlungsgebiets von Regensdorf bei, jedoch handelt es sich hierbei nicht um die Funktion einer Anbindung eines Orts ohne S-Bahnhof.

4.3.2 Karteneinträge

Das Netz der Bahnlinien und die Haltestellen der S-Bahn sind Sache des kantonalen Richtplans und entsprechen dem Beschluss des Kantonsrats vom 18. März 2014. Im regionalen Richtplan werden im Wesentlichen die Angebotsbereiche und die Umsteigehaltestellen festgelegt. Die Massnahmen werden durch den Bund (nationales Netz), den ZVV (S-Bahn/Bus) resp. die marktverantwortlichen Unternehmungen (im Furttal die Verkehrsbetriebe Glattal AG) umgesetzt. Die regionale Verkehrskonferenz nimmt Einfluss auf den Betrieb (Fahrplangestaltung, Linienführung, Busse, Takt, Nachtbetrieb usw.)

Die Gemeinde Hüttikon beantragte im Rahmen der Anhörung, anstelle der Bus-Anbindung an den Bahnhof Regensdorf eine Anbindung an den Bahnhof Otelfingen festzusetzen. Die Region hat diesen Antrag nicht umgesetzt. Aus Sicht der Region soll Hüttikon in erster Linie an das Regionalzentrum Regensdorf angebunden werden.

Zudem wird auf der Strecke Zürich HB - Regensdorf in den Hauptverkehrszeiten bereits per Dezember 2015 ein Viertelstundentakt eingeführt. Parallel dazu ist eine Ausweitung des Angebots der Buslinie Regensdorf - Hüttikon vorgesehen. Damit verfügt Hüttikon in den Hauptverkehrszeiten bereits ab Dezember 2015 über einen Viertelstundentakt bis nach Zürich. Bei einer Anbindung an Otelfingen wäre ein solches Angebot erst längerfristig gegeben.

Gegen den Antrag der Gemeinde Hüttikon spricht auch das Gebot, die vorhandenen finanziellen Mittel beim öffentlichen Verkehr so einzusetzen, dass die Zahl der vom Angebot profitierenden Nutzer maximiert wird.

Aussagen im regionalen Richtplan zum Angebot in den Hauptverkehrszeiten sind weder zweckmässig noch sinnvoll. Die Massnahmen zur Bewältigung der Kapazitätsengpässe in den Hauptverkehrszeiten werden im Fahrplanverfahren bestimmt. Dabei sind neben Taktverdichtungen stets auch grössere Fahrzeuge, Beiwagen oder gezielte Zusatzkurse in Betracht zu ziehen.

4.4 Fussverkehr

4.4.1 Ziele

Die Routen der hindernisfreien Wanderwege stützen sich auf eine Studie des Amtes für Verkehr,⁷ die 2013 für das Furttal erarbeitet wurde. Es wurden unterschiedliche Landschaften / Themenwege ausgewählt und bezüglich Eignung (Oberflächenbeschaffenheit, Längs- und Quergefälle) und Ausstattung (wie Zugang, sanitäre Einrichtungen) untersucht. Hier wird dem Ausbau und dem Unterhalt besondere Beachtung geschenkt, so dass diese Wege für Personen im Rollstuhl oder für Familien mit Kinderwagen besonders attraktiv sind.

Die Anforderungen an hindernisfreie Wanderwege richten sich nach den Bestimmungen der Schweizer Wanderwege.⁸ Somit sind die erforderlichen Ausbaustandards und die allfällig erforderlichen Anpassungen/Ausbauten an der bestehenden Infrastruktur zur Erreichung der Hindernisfreiheit vorgegeben. Die Kosten für die Anpassungen/Ausbauten sowie für die Signalisation der hindernisfreien Wanderwege werden vollumfänglich vom Kanton getragen.

4.4.2 Karteneinträge

Das Wanderwegnetz und die Realisierungsstände wurden mit den Zürcher Wanderwegen abgesprochen.

Die ZPF beantragte folgende Änderungen und Erweiterungen des Netzes der Zürcher Wanderwege:

Nr.	Objekt/Strecke	Bedeutung	Realisierungsstand	Bemerkungen
2	Otelfingen, Industrie	Wanderweg geplant	neuer Wanderweg geplant zur Anbindung der Bahnhofstestelle Otelfingen, Golfpark	
5	Katzensee-Rundweg	Wanderweg	bestehend; in den Abschnitten Unterer Katzensee entlang Wehntalerstrasse attraktivere Ersatzroute anlegen	laufendes Verfahren, Koordination mit Stadt Zürich
6	Regensdorf, Altburg	Wanderweg geplant	neuer Wanderweg geplant entlang Bahnlinie	Koordination mit Stadt Zürich führt durch kantonale Naturschutzobjekte, konkrete Realisierungsmöglichkeiten im Rahmen von Machbarkeitsprüfungen abklären

Der Kanton war der Ansicht, dass die von der Region geforderten Änderungen und Erweiterungen nicht zu einem optimalen Wegnetz beitragen. Die finanziellen Aufwendungen seien nicht verhältnismässig. Das bestehende Wanderwegnetz sei ausreichend und lückenlos.

⁷ Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, "Hindernisfreie Wanderwege im Furttal", PLANAR AG für Raumentwicklung, März 2013

⁸ Schweizer Wanderwege, Signalisation wandernaher Angebote, 2008, Kap. 3.3

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des eidg. Fuss- und Wanderwegnetzes erschliessen Wanderwegnetze u.a. insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen) und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Der geplante Wanderweg Nr. 2 dient der Anbindung des Bahnhofs Otelfingen Golfpark an die attraktiven Wanderwege entlang der ehemaligen Bahnstrecke sowie auf dem nach Süden exponierten Hang zwischen Otelfingen und Boppelsen, ohne dass hierfür die lange Strecke durch das Siedlungsgebiet Otelfingen begangen werden muss.

An der Bereinigungssitzung konnte der Kanton die Argumentation der ZPF nachvollziehen und verzichtete auf den Antrag, die beantragte Ergänzung des Wanderwegnetzes zu streichen.

Der Wanderweg rund um den Katzensee verläuft auf dem südwestlichen Abschnitt direkt entlang der stark befahrenen Wehntalerstrasse. Da ein Ausbau dieser Strasse geplant ist (vgl. kantonaler Richtplan), muss ein Ersatz für die gegenwärtige Routenführung gesucht werden. Hierbei ist zwischen den Interessen der Erholung Suchenden (hohes Besucheraufkommen, Beobachtung von Tieren und Pflanzen ermöglichen) und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (Flachmoor und Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) abzuwägen. In den Thurauen (ebenfalls ein Schutzgebiet von nationaler Bedeutung) konnte dieser Interessenkonflikt mit der Anlage von Wegen auf Stegen optimal gelöst werden: die Besucher werden gelenkt und erhalten eine attraktive Möglichkeit zur Beobachtung von Tieren und Pflanzen, im Gegenzug werden die Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt minimiert. Daher soll aus Sicht der Region entlang des Katzensees ebenfalls die Errichtung eines Stegs geprüft werden.

An der Bereinigungssitzung konnte der Kanton die Argumentation der ZPF nachvollziehen und verzichtete aufgrund der Attraktivität des Katzensee-Rundwegs auf den Antrag, die beantragte Anpassung des Wanderwegnetzes zu streichen. Er wies jedoch darauf hin, dass die geplante Ersatzroute durch kantonale Naturschutzobjekte führt und die konkreten Realisierungsmöglichkeiten daher im Rahmen von Machbarkeitsprüfungen abzuklären seien.

Die ZPF hatte darüber hinaus eine Ergänzung des Wanderwegnetzes durch eine Verbindung des Weiler Altburg (Ortsbild von regionaler Bedeutung) und des Naherholungsgebiets auf dem Gubrist mit dem auf Boden der Stadt Zürich gelegenen Parkplatz von regionaler Bedeutung beim Katzensee beantragt.

Die ZPF ist der Ansicht, dass das Wanderwegnetz an dieser Stelle nicht ausreichend und lückenhaft ist. Die finanziellen Aufwendungen beschränken sich auf Signalisationsmassnahmen, da die Weginfrastruktur bereits besteht.

Die Argumente der ZPF vermochten den Kanton an der Bereinigungssitzung nicht zu überzeugen. Daraufhin hielt die ZPF nicht länger am Antrag zur Festsetzung dieser Ergänzung des Wanderwegnetzes fest.

4.5 Veloverkehr

4.5.2 Karteneinträge

Das Amt für Verkehr erarbeitete in den Jahren 2014 und 2015 die kantonale Velonetzplanung. Gestützt auf aktuelle Nachfrage- und Potenzialabschätzungen wurde das bestehende Veloverkehrsnetz überprüft und weiterentwickelt. Lücken wurden geschlossen und Schwachstellen aufgezeigt. Dies mit dem Ziel, dass das Velo im Alltagsverkehr als attraktive Alternative oder Ergänzung zum ÖV und MIV angesehen wird. In den Monaten Mai und Juni

2015 fand eine Vernehmlassung der Velonetzplanung bei der Region und den Gemeinden statt. Die von der Delegiertenversammlung der ZPF beantragten Karteneinträge und Massnahmen entsprechen der Vernehmlassungsantwort der ZPF vom Juli 2015.

Die Stadt Zürich bezeichnet in ihrem Entwurf zum regionalen Verkehrsrichtplan einen neuen Radweg vom Bucheggplatz über den Hönggerberg bis an die Stadtgrenze zu Regensdorf beim Rütihof. Dieser Weg soll auf dem Gebiet der Region Furttal fortgesetzt und in Regensdorf ins übrige Radwegnetz der Region eingebunden werden.

Der Kanton wies darauf hin, dass das Velowegnetz nicht in allen Punkten mit dem Velonetzplan übereinstimme. Folgende Differenzen seien auszuräumen:

Objekt/Strecke	Haltung Kanton	Haltung ZPF
Dänikon - Otelfingen	kommunale Wegverbindung	Schulweg der Oberstufenschüler von Dänikon, welche in Otelfingen die Sekundarschule unteres Furttal besuchen
Ortsdurchfahrt Dällikon (Dänikerstrasse - Regensdorferstrasse): bestehende Route neu für Freizeitverkehr	die Freizeitroute nördlich der Hauptstrasse sei als "bei Ersatz aufzuhebender Radweg" zu bezeichnen	attraktive Freizeitroute als Alternative zur Alltagsroute auf der viel befahrenen Däniker-/ Regensdorferstrasse
Verbindung auf Riedthofstrasse von der nationalen Schweizer Mobilroute zur Buchserstrasse	kommunale Wegverbindung	ermöglicht eine direkte Anbindung der Wohngebiete von Buchs an das regionale Arbeitsplatzgebiet von Regensdorf sowie an den Bahnhof Regensdorf mit Viertelstundentakt nach Zürich
Regensdorf Moosackerstrasse- Riedthofstrasse	kommunale Wegverbindung	ermöglicht eine direkte Anbindung der Wohngebiete von Dällikon an das regionale Arbeitsplatzgebiet von Regensdorf sowie an den Bahnhof Regensdorf mit Viertelstundentakt nach Zürich
Regensdorf, parallel zur Wehntalerstrasse zwischen Adlikerstrasse und Altburgstrasse: neue Route auf geplanter Furttal-Allee	kommunale Wegverbindung	Erschliessung des Zentrumsgebiets von regionaler Bedeutung "Bahnhof Nord". Vgl. auch die Vernehmlassungsantworten des ARE und des AWEL (Abt. Lufthygiene) zur Vernehmlassungseingabe der ZPF zur Velonetzplanung: ARE: "Parallel zur Wehntalerstrasse wird in den kommenden Jahren das Gebiet Bahnhof Nord Regensdorf entwickelt. Hierzu entsteht eine zentrale Achse für Fussgänger- und Veloverkehr durch das Gebiet, auf welcher eine allfällige Verlegung des Veloverkehrs von der Wehntalerstrasse geprüft werden kann." AWEL: "Verbesserte Anbindung Entwicklungsgebiet Bahnhof Nord ans kantonale Velonetz (sehr hohes Potenzial) sowie bessere Erschliessung der Arbeitsplatzgebiete entlang der Talachse (hohes bis sehr hohes Potenzial)
Regensdorf, Verbindung zwischen Wehntaler- und Affolternstrasse: Route für Freizeitverkehr auf der Watterstrasse	kommunale Wegverbindung	Die Route entlang dem Ostring ist für den Alltagsverkehr von weniger geübten Fahrern (Jugendliche, Betagte, Personen mit Kindern in Fahrradanhängern) aufgrund der verkehrsorientierten Charakteristik dieser Strasse nicht geeignet.
(Weiningen -) Folenmoos - Regensdorf: Linienführung auch im Siedlungsgebiet von Regensdorf entlang Kantonsstrasse	kommunale Wegverbindung	Netzergänzung
(Zürich, Hönggerberg-) Gubrist - Regensdorf	bestehende regionale Freizeitverbindung	

An der Bereinigungssitzung wurde festgehalten, dass die Ortsdurchfahrt Dällikon Bestandteil des Velonetzplans ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts für die Ortsdurchfahrt Dällikon hatten sich das Amt für Verkehr und die Gemeinde Dällikon darauf geeinigt, die bestehende Route, welche Teil der nationalen Veloroute Nr. 5 und einer nationalen Skatingroute ist, auch in Zukunft als Freizeitroute in den regionalen Richtplan aufzunehmen.

Bei den übrigen Routen vermochten die Argumente der ZPF den Kanton an der Bereinigungssitzung nicht zu überzeugen. Die Einträge werden im Kapitel Veloverkehr in einer separaten Abbildung dargestellt. Diese Einträge haben eine gemeindeübergreifende Bedeutung und sind gemeindeübergreifend abzustimmen und zu planen. Die Verantwortung für diese Veloverbindungen liegt bei den Gemeinden. Gegenüber dem Kanton können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

Die ZPF hält nicht an ihrem Antrag fest, diese Verbindungen als regionale Radwege im regionalen Richtplan festzusetzen.

4.6 Reitwege

4.6.2 Karteneinträge

Die Reitwege wurden bei der letzten Gesamtrevision des Regionalen Richtplans in den 1990er Jahren nicht überprüft, die Festlegungen stammen aus den 1970er-/1980er-Jahren. Aufgrund der Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte musste die Linienführung in Oteltingen und Buchs angepasst werden. Zudem erfolgte in der Gemeinde Regensdorf seither eine Güterzusammenlegung, im Zuge derer einige Flurwege aufgehoben wurden. Auch dies erforderte Anpassungen an der Linienführung. Wo erforderlich, wurden die Anpassungen in Absprache mit den beteiligten Flurweg- bzw. Unterhaltsgenossenschaften vorgenommen. Zudem wurden die Vertreter der Reitsportverbände in die Überarbeitung der Routenführungen einbezogen.

Die Vertreter der Reitsportverbände hatten die Aufnahme einer neuen Route an der Nordflanke des Altbergs auf der Route Folenmoos - Pfaffenbrunnen - Stöcken - Restaurant Altberg gewünscht. Entlang dieser Route sind keine baulichen Massnahmen erforderlich. Im Rahmen einer Vernehmlassung im Sommer 2014 waren alle beteiligten Gemeinden damit einverstanden. Da in diesem Bereich jedoch keine Nutzungskonflikte mit anderen Nutzungsgruppen (Spaziergänger/Wanderer, Biker) vorhanden sind, ist eine Entflechtung hinfällig. Durch die Kanalisierung der Reiter auf dem gewünschten Reitweg würden die Nutzungskonflikte auf den gemeinsam mit Wanderwegen geführten Abschnitten sogar eher zunehmen.

Die Nachbarregionen Limmattal und Unterland verzichten auf die Festsetzung von Reitwegen in ihren regionalen Richtplänen.

Zusätzlich zu den eigentlichen Reitwegen hatte die Delegiertenversammlung der ZPF auch noch eine Liste verabschiedet mit Querungen zwischen Reitwegen und übrigen Verkehrsträgern, bei welchen aus Sicht der ZPF Handlungsbedarf besteht. Der Kanton ist der Ansicht, dass die Tiefe des Themas für Reitwege zu weit gegriffen ist. Den Anliegen und Bedürfnissen der Querungen komme mit der Erwähnung in den Kapiteln Fuss- und Veloverkehr genügend Bedeutung zuteil. Die ZPF kann die Argumente des Kantons nachvollziehen und verzichtet darauf, die Festsetzung der Querungen für Reitwege zu beantragen.

4.7 Parkierung

Keine Erläuterungen

4.8 Güterverkehr

4.8.2 Karteneinträge

Das bestehende Anschlussgleis zwischen dem Bahnhof Regensdorf und der Adlikerstrasse soll aufgehoben werden. Der nordwestlich der Adlikerstrasse liegende Teil des bestehenden Anschlussgleises soll stattdessen über eine neue Verbindungskurve von der Station Regensdorf-Industrie her angebunden werden. Die Liegenschaften zwischen dem Bahnhof Regensdorf und der Adlikerstrasse bleiben über das entlang der Bahnlinie verlaufende Anschlussgleis erschlossen. Die niveaugleiche Querung der Adlikerstrasse, welche zu Behinderungen des motorisierten Individualverkehrs wie auch des Langsamverkehrs führt, wird aufgehoben.

5 Versorgung, Entsorgung

5.1 Gesamtstrategie

5.1.1 Ausgangslage

Wasserhaushalt

Im Rahmen einer grossangelegten Melioration wurde das Furttal in den Jahren 1918-1923 mehr oder weniger flächendeckend drainiert. Dies ist insbesondere für den Stoffeintrag (Pestizide) aus der Landwirtschaft in den Furtbach von Bedeutung.

Der Furtbach weist einen hohen Anteil an gereinigtem Abwasser auf. Dieser beträgt je nach Stelle 60% - 90% des Niederwasserabflusses (Q_{347}).

5.2 Wasserversorgung

5.2.2 Karteneinträge

Die Wasserversorgung ist in den generellen Wasserversorgungsprojekten fachlich behandelt. Im regionalen Richtplan sind die wichtigen, namentlich die Verbandsleitungen und -anlagen bezeichnet. Mit dem Eintrag in den Richtplan ist die Grundlage für die Festsetzung von Versorgungsbaulinien und Werkplänen gegeben.

Die Einbindung des Wehntals in die übergeordnete Wasserversorgung ist inzwischen nicht mehr ab dem Reservoir Chrästel vorgesehen, sondern ab dem Reservoir Gross Ibig. Es handelt sich hierbei um eine Anlage von kantonaler Bedeutung. Die Anpassung des Karteneintrags ist somit nicht Gegenstand des regionalen Richtplans. Die Anpassung soll in die nächste Teilrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen werden, die im Herbst 2015 öffentlich aufgelegt wurde und bis Frühjahr 2016 dem Kantonsrat überwiesen werden soll. Daher ist dieser Abschnitt auf der Karte Ver- und Entsorgung des regionalen Richtplans noch gemäss früherem Projektierungsstand dargestellt.

5.2.3 Massnahmen

Die Festlegung eines Kostenteilers für die Investitions- und Unterhaltskosten der geplanten Bewässerungsanlagen von regionaler Bedeutung ist nicht Sache der regionalen Richtplanung. Diese ist im Reglement der Bewässerungsorganisation festzulegen.

5.3 Energie

In diesem Kapitel sind die Themen Wärmeversorgung (Abwärmequellen und regionale Abstimmung von Versorgungsgebieten) und Gasversorgung behandelt.

In Abb. 8 ist die Wohnfläche aller Gebäude im Furttal unterteilt nach Bauperioden mit der durchschnittlichen Energiekennzahl der jeweiligen Bauperiode dargestellt. Dieser Kennwert gibt den Energiebedarf für Raumwärme und Warmwasser in kWh pro Jahr und m² beheizte Geschossfläche an. Die violett dargestellte Fläche entspricht dem Einsparpotenzial durch Sanierung der Wohnbauten.

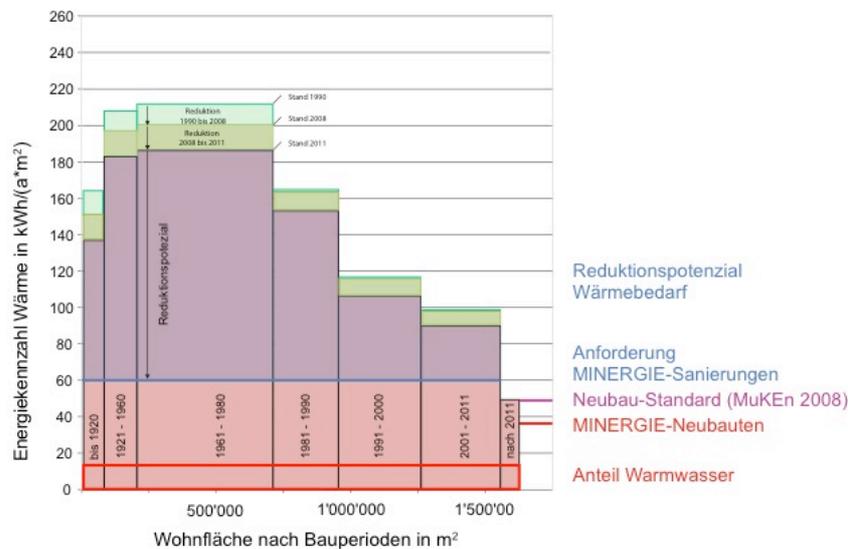


Abb. 8: Wohnfläche der Region Furttal mit mittleren Energiekennzahlen

Potenziale

Im Furttal bestehen diverse Industriebetriebe, die möglicherweise ortsgebundene hochwertige Abwärme erzeugen. Deren Potenzial für die Wärmeversorgung ist zu prüfen.

Potenziale für ortsgebundene niederwertige Abwärme haben insbesondere die drei Abwasserreinigungsanlagen (ARA).

Zudem wird im regionalen Industriegebiet Otelfingen ein Biomasse-Heizkraftwerk betrieben, das erhebliche Abwärmemengen erzeugt. Die Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden Abwärme-Verbundes sollen geprüft werden.

Im Furttal existieren zwei Biogasanlagen: Die industrielle Anlage der Axpo in Otelfingen produzierte im Jahr 2012 8'000 MWh Biogas, eine Nutzung von weiteren 1'500 MWh ist geplant. Die landwirtschaftliche Anlage in Dällikon soll nach ihrem Ausbau 3'200 MWh Wärme und 700 MWh Strom pro Jahr produzieren.

Tabelle 6 Energiepotenziale (exkl. Erdwärme und Grundwasserwärme)⁹

Nr.	Gemeinde	Energiepotenziale	genutzt (MWh/a)	ungenutzt (MWh/a)
	Buchs	ARA Furthof, Buchs-Dällikon	0	7'700
	Dällikon	Vergärung Bioabfälle		ca. 2'000
-	Otelfingen	ARA Unteres Furttal Vergärung Bioabfälle (Kompogas Axpo) Bioheizkraftwerk, Ausbau geplant	teilweise	1'900 ca. 4'000 Erweiterung Wärme- verbund prüfen
-	Regensdorf	ARA Wüeri Holzheizzentrale Aecherli	1'300 (2010) ca. 7'000	7'600 Erweiterung Wärme- verbund prüfen

Die in obiger Tabelle aufgeführten Energiepotenziale stammen aus dem Energieplanungsbericht des Kantons Zürich 2013 (S. 38 f.). Darin sind unter anderem Gemeinden aufgeführt, welche ein ungenutztes Wärmepotenzial an Holzenergie (Waldholz) von 3'000 MWh/a und

⁹ Karte im Anhang

mehr aufweisen. Im Furttal weisen alle Gemeinden ungenutzte Potenziale an Waldholz auf, welche aber kleiner als 3'000 MWh/a und daher nicht von regionaler Bedeutung sind.

5.3.2 Karteneinträge

b) Windkraftwerke

In Anlehnung an das Konzept Windenergie Schweiz ist für Anlagen von regionaler Bedeutung eine minimale mittlere Windgeschwindigkeit von 4.5 m/s erforderlich. Diese wird auf der Lägern und auf dem Altberg erreicht. Die Lägern ist jedoch im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung verzeichnet und kommt daher als potenzieller Standort für eine Windkraftanlage nicht in Frage. Aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsgebiet und seiner Funktion als Naherholungsgebiet bildet der Altberg kein Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Somit existieren im Furttal keine potenziellen Standorte für Windkraftwerke von regionaler Bedeutung. Die Wirtschaftlichkeit und die landschaftliche Einordnung von kleineren Anlagen sind im Einzelfall zu prüfen.

c) Elektrizitätsnetz

Im Bereich des Elektrizitätstransports können im regionalen Richtplan Elektrizitätsleitungen und Unterwerke von regionaler Bedeutung festgesetzt werden. Die Mittelspannungsleitungen (16 kV) werden nicht im regionalen Richtplan eingetragen. Die Wahrung der Interessen der Betroffenen bei Neu- und Ausbautvorhaben solcher Leitungen ist mit dem Plangenehmigungsverfahren gemäss EleG sichergestellt.

e) Prioritätsgebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger

Der kantonale Richtplan bezeichnet in Abb. 5.4 Gebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger. Gemäss Kap. 5.4.3 b) des kantonalen Richtplans können die Regionen die Einträge aus dem kantonalen Richtplan im regionalen Richtplan verfeinern und differenzieren. Die Festlegung eines Eignungsgebiets für rohrleitungsgebundene Energieträger setzt u.a. grössere, zusammenhängende Flächen mit ausreichender Wärmebedarfsdichte voraus. Diese Voraussetzungen sind nur in Teilen des im kantonalen Richtplan bezeichneten Gebiets erfüllt (vgl. dazu Karte "Planungsgrundlagen Wärmeversorgung" im Anhang). Grundsätzlich ist eine Wärmeversorgung mit rohrleitungsgebundenen Energieträgern jedoch auch ausserhalb der festgelegten Gebiete möglich.

f) Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien

Auf dem Landwirtschaftsbetrieb Brüederhof in Dällikon wird seit 1993 eine Biogasanlage zur Vergärung landwirtschaftlicher Abfallprodukte betrieben. Die bestehende Anlage entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und soll erweitert werden. Die neue Anlage soll jährlich rund 30'000 Tonnen biogene Abfälle aus der Landwirtschaft (Gülle/Mist) und aus Gemüsebetrieben verarbeiten können. Die anfallende Energie (Gas) wird in einem Blockheizkraftwerk in Strom und Abwärme umgewandelt. 38% der anfallenden Energie können in Strom umgewandelt werden. Rund ein Drittel der anfallenden Abwärme werden für den Vergärungsprozess genutzt. 2011 wurde für die Erweiterung ein privater Gestaltungsplan festgesetzt. Daraufhin wurde die Anlage 2012 anlässlich einer Teilrevision in den regionalen Richtplan aufgenommen (RRB 532/2012). Mit der Ausführung der Erweiterung wurde noch nicht begonnen.

Das in der Holzheizzentrale Aecherli in Regensdorf verwendete Holz muss vor der energetischen Nutzung zwischengelagert werden. Die bisher hierfür verwendete Fläche wird im

Rahmen der Entwicklung des Gebiets Bahnhof Nord für die Erstellung einer neuen Erschliessungsstrasse benötigt. Die Zwischenlagerung hat in unmittelbarer Nähe der Heizzentrale zu erfolgen. Der einzige hierfür in Frage kommende Standort befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Wehntalerstrasse, ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die Delegiertenversammlung der ZPF beantragte daher, die Holzheizzentrale Aecherli im regionalen Richtplan festzusetzen. Der Kanton wies darauf hin, dass Holzheizzentralen grundsätzlich im Siedlungsgebiet anzusiedeln sind, weshalb in den regionalen Richtplankarten keine Einträge für Holzheizzentralen festgesetzt werden.

Wärmenutzung aus dem Untergrund

Die Zulässigkeit der Wärmenutzung aus dem Untergrund richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons. Erläuterungen finden sich in der Planungshilfe "Energienutzung aus Untergrund und Grundwasser" des AWEL. Darin wird unter anderem festgehalten, dass jede Grundwasserfassung eine potenzielle Eingangspforte für Grundwasserverschmutzungen bildet. Mit der Beschränkung auf relativ grosse Wärmenutzungsanlagen kann diese Gefahr minimiert werden. In bevölkerungsreichen und relativ dicht besiedelten Gebieten ist das Gefährdungspotenzial für das Grundwasser bereits heute gross, bei gleichzeitig starker Abhängigkeit der Trinkwasserversorgungen von den Grundwasservorkommen. Hier lässt sich zwangsläufig eine mit der Grundwasserwärmenutzung einhergehende Erhöhung des Gefährdungspotenzials nur mit einer geringen und kontrollierbaren Anzahl leistungsfähiger und gut gewarteter Anlagen vertreten.

Die diesbezüglichen räumlichen Festlegungen können im Internet auf www.maps.zh.ch unter "Wärmenutzungsatlas" konsultiert werden.

5.3.3 Massnahmen

Falls die ZPF die regionale Energieplanung aktualisiert und im Sinne einer überkommunalen Energieplanung vertieft bearbeitet (vgl. a), kann auf die Erarbeitung von kommunalen Energieplanungen gemäss b) verzichtet werden.

5.4 Kommunikation

Keine Erläuterungen

5.5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

5.5.1 Ziele

Die Ziele der Siedlungswasserwirtschaft orientieren sich am Zustand der Gewässer, an der menschlichen Gesundheit, der Bedeutung der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Ressource für Wasserversorgung und Bewässerung (vgl. Art. 1 GSchG).

5.5.3 Karteneinträge

Die ARA Furthof (Buchs/Dällikon) erfüllt zur Zeit die geltenden Einleitbedingungen. Aufgrund der künftigen Verschärfung der Einleitbedingungen besteht jedoch Handlungsbedarf.

Im Jahre 2011 wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen Anschluss der ARA Furthof (Buchs/Dällikon) an die ARA Wüeri (Regensdorf) zu prüfen. Die damit verbundenen Kosten wurden abgeschätzt. Für die Gemeinde Regensdorf erhöht sich der Anteil der Betriebskosten bei einer gemeinsamen Lösung gegenüber einer Einzellösung um ca. 26%, für den Kläranlagenverband Buchs-Dällikon beträgt das Sparpotenzial rund 3%. Daher haben die Ge-

meinderäte von Buchs, Dällikon und Regensdorf an den jeweiligen Gemeinderatssitzungen vom 17. und 18. August 2015 entschieden, keine gemeinsame Lösung weiterzuverfolgen. Der Kläranlagenverband Buchs-Dällikon wird nun die Planung des Eigenausbaus in Angriff nehmen.

In der Version, welche von der Delegiertenversammlung verabschiedet wurde, war bei der ARA Wüeri (Regensdorf) unter Bemerkungen der mittelfristige Zeithorizont für die Planung der Elimination von Mikroverunreinigungen mit der Jahreszahl 2035 ergänzt. Der Kanton wies darauf hin, dass auf diese Jahresangabe zu verzichten sei. Gemäss Planung des AWEL (Stand Juni 2014) ist die ARA Wüeri (Regensdorf) bis 2025 aufzurüsten. Die ZPF verzichtet auf die ursprünglich vorgesehene Angabe einer Jahreszahl im regionalen Richtplan.

Da die ARA Furthof (Buchs/Dällikon) weiterhin als eigenständige Anlage betrieben werden soll (vgl. Ausführungen oben), ist auch bei dieser ARA mittelfristig der Ausbau mit Einrichtungen zur Elimination von Mikroverunreinigungen zu planen.

5.6 Abfall

5.6.2 Karteneinträge

In den 1990er Jahren war geplant, bei der ARA Furthof eine Kompostieranlage zu erstellen. Die Idee wird inzwischen nicht mehr weiterverfolgt, daher wurde der bestehende Eintrag in der Richtplankarte gestrichen.

Auch der Eintrag der Altautosammelstelle Buchs wird gestrichen. Das AWEL stellte im März 2014 fest, dass für Altautosammelstellen im Kanton Zürich kein öffentliches Interesse mehr vorliegt. Die Gemeinde Buchs und die Region wollen die Anlage mittelfristig stilllegen. Die bestehende Anlage geniesst indes eine Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG. Diese umfasst jedoch nur den Betrieb der Anlage gemäss den Vorschriften des rechtskräftigen Gestaltungsplans. Für Um- oder Ausbauten, welche eine Änderung der Gestaltungsplanvorschriften bedingen, besteht kein Spielraum.

Der rechtskräftige Gestaltungsplan umfasst auch ein Reitsportzentrum. Zudem soll bei einer Umnutzung der Altautosammelstelle u.a. eine Hundeschule errichtet werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Kap. 3.5 verwiesen.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

6.1.2 Karteneinträge

Der bestehende Polizeiposten der Kantonspolizei an der Unteren Mühlestrasse 1 in Regensdorf soll kurz- bis mittelfristig aufgehoben werden. Eine Zusammenlegung mit der Gemeindepolizei an einem neuen Standort wird angestrebt. Da der neue Standort noch nicht feststeht, wird auf einen Richtplaneintrag verzichtet.

Die Gemeinde Dänikon prüft östlich der bestehenden Schulanlage Rotflue (Primarschule Dänikon-Hüttikon) die Errichtung einer überkommunalen Sportanlage für das untere Furttal. Die Versorgung mit Sportinfrastruktur im unteren Furttal ist seit einiger Zeit unbefriedigend. Trainings und Spiele finden momentan in Regensdorf, Dänikon, Boppelsen und Oetwil an der Limmat statt, was zu einem hohen Aufwand für Koordination und Reisezeiten führt. Die Situation hat sich verschärft, seitdem die Stimmberechtigten von Würenlos im September 2014 einen Planungskredit für eine neue Sportanlage ("Tägerhard") abgelehnt haben. Dadurch ist in nächster Zeit nicht damit zu rechnen, dass der Mangel an Trainingsmöglichkeiten in der Region abgemindert wird.

Für das Vorhaben liegen eine Projektskizze und eine Machbarkeitsstudie vor. Diese sehen einen Sportplatz sowie ein Mehrzweckgebäude vor.

Dieser Standort ermöglicht die Nutzung auch durch die Primarschule.



Abb. 9: Projektskizze Sportanlage unteres Furttal
Quelle: Dombrowski Emmenegger Architekten Zürich

Bezüglich des Bedarfsnachweises für diese Anlage wird auf die Ausführungen in Kap. 3.5 verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gebiets "Bahnhof Nord" in Regensdorf hat die Gemeinde einen Bedarf nach zusätzlichem Schulraum identifiziert. Dieser Bedarf soll mit einer neuen Schulanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück "Michelwies" (Kat. Nr. 8157) oder allenfalls auf angrenzenden Grundstücken gedeckt werden. Da der Standort möglicherweise auch der Sekundarschule Regensdorf / Buchs / Dällikon dienen wird, ist das Vorhaben von regionaler Bedeutung. Mit der Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe ES III in der anschliessenden Nutzungsplanung wird sichergestellt, dass keine Planungswertüberschreitungen hinsichtlich des Fluglärms auftreten.

Der Kanton ist der Ansicht, dass die Schulanlage aufgrund der Bevölkerungszunahme im Gebiet "Bahnhof Nord" von kommunaler Bedeutung ist und die Festlegung im regionalen Richtplan – trotz einer möglichen Nutzung durch Schüler von Buchs und Dällikon – nicht stufengerecht ist.

Die ZPF ist weiterhin der Ansicht, dass die geplante Anlage eine überkommunale Bedeutung aufweist. Die Fläche ist gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Regensdorf der Landwirtschaftszone zugewiesen, liegt aber gemäss dem kantonalen Richtplan innerhalb des Siedlungsgebiets und ist demnach auch keine Fruchtfolgefläche. Grundsätzlich sind für Einzonungen die Vorgaben der gesamtkantonalen Bauzonendimensionierung einzuhalten (konsolidierte Entwicklungs- und Finanzplanung). Davon ausgenommen werden jedoch gemäss Kreisschreiben des Baudirektors vom 4. Mai 2014 Zonen für öffentliche Bauten, wenn sie in einem Richtplan festgelegt sind. Da die Gemeinde Regensdorf über keinen kommunalen Siedlungsrichtplan erfolgt, soll die Festlegung nach Ansicht der ZPF im regionalen Richtplan erfolgen.

Die Argumentation der ZPF vermochte den Kanton an der Bereinigungssitzung nicht zu überzeugen. Die ZPF verzichtet daher, am Antrag zur Festsetzung der Schulanlage im regionalen Richtplan festzuhalten.

7 Einwendungen

7.1 Einwendungen zum Regio-ROK

Antrag: Ein Einwender beantragt, im Kapitel 1.4 seien zusätzlich zur Festlegung von Vernetzungskorridoren auch regionale Vernetzungsprojekte und/oder Landschaftsentwicklungskonzepte zu erwähnen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Aufzählung konkreter Instrumente für die Vernetzung der Landschaft ist im Regio-ROK nicht stufengerecht. Die regionalen Vernetzungsprojekte und die Landschaftsentwicklungskonzepte werden im Kapitel 3 erwähnt.

7.2 Einwendungen zum Kapitel Siedlung

Antrag: Ein Einwender beantragt, in der Gemeinde Dänikon sei auf Neueinzonungen zu verzichten.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt und kann auf Stufe Region weder vergrössert noch verkleinert werden. Die Ausscheidung neuer Bauzonen erfolgt nicht im regionalen Richtplan sondern im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

Antrag: Ein Einwender beantragt, die Entwicklung des Gebiets "Landschaft unter Druck" sei mit räumlich differenzierten Zielen zu präzisieren und zu verdeutlichen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Die grundsätzlichen Ziele für das Gebiet "Landschaft unter Druck" ergeben sich aus dem kantonalen Richtplan. Sie werden in Kap. 1.2.1 b) des regionalen Richtplans dargelegt. Eine weitergehende räumliche Differenzierung erfolgt bereits mittels der "Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebiets" in Tabelle 1 sowie der zugehörigen Abbildung 6. Eine darüber hinaus gehende Präzisierung und Differenzierung wird als nicht umsetzbar erachtet.

Antrag: Ein Einwender beantragt, im Gebiet "Bahnhof Nord" in Regensdorf seien unterschiedliche Ziele für die zentralen Bereiche bzw. die Randbereiche festzulegen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Differenzierte Ziele schränken die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Gebiets übermässig stark ein, was nicht im Interesse der Region liegt. Da die Planung dieses Gebiets bereits weit fortgeschritten ist, besteht zudem keine Gewähr für die Umsetzung solcher differenzierter Ziele.

Antrag: Ein Einwender beantragt, das Grundstück Kat. Nr. 7393 in der Gemeinde Regensdorf sei dem Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung zuzuweisen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Parzelle ist mit einem Anschlussgleis erschlossen. Diese Gleiserschliessung soll erhalten und die Betriebsstruktur entsprechend ausgerichtet werden. Das Gebiet soll auch in Zukunft als Arbeitsplatzgebiet genutzt werden.

7.3 Einwendungen zum Kapitel Landschaft

Antrag: Ein Einwender beantragt, alle bestehenden und geplanten Hundeschulen ausserhalb der Bauzonen seien in die Richtplanrevision zu integrieren.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Region bezeichnet lediglich zwei Hundeschulen von regionaler Bedeutung. Die übrigen Hundeschulen sind nicht von regionaler Bedeutung und werden daher nicht in den regionalen Richtplan aufgenommen. Nicht zonenkonforme Anlagen von lokaler Bedeutung werden nur geduldet, insbesondere sind keine Ausbauten möglich.

Antrag: Ein Einwender beantragt, die Kriterien für die Standortbeurteilung von Hundeschulen seien im regionalen Richtplan darzulegen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Kriterien für die Wahl der Standorte sind in Kap. 3.5. des vorliegenden Berichts erläutert, eine Darlegung im Richtplantext erübrigt sich somit.

Antrag: Zwei Einwender beantragen mit je einer gleichlautenden Einwendung, das Erholungsgebiet Wisacher sei nicht zu erweitern. Die Surfanlage erfülle an diesem Standort die raumplanerischen Anforderungen nicht. Die Schwerpunkte der Entwicklung des Erholungsgebiets Wisacher seien auf die Ziele der lokalen Vereine auszurichten, eine Mehrzweckhalle für individuelle Vereinsnutzungen sei an dieser Stelle prioritär. Die sparsame Wassernutzung sei nicht gewährleistet. Für die umliegenden Wohnquartiere entstünden Immissionen. Der Nachweis der Kompensation von Fruchtfolgefächern werde nicht erbracht. Es bestehe kein öffentliches Interesse an einem kantonalen Sport- und Eventsatandort.

Entscheid: Die Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Delegiertenversammlung hatte am 31. März 2016 der Erweiterung des Erholungsgebiets bis zur neuen Dällikerstrasse zugestimmt, hierzu waren keine Einwendungen eingegangen und auch an der DV wurden zu diesem Punkt keine Voten ergriffen. Es wird nicht dargelegt, welche raumplanerischen Anforderungen nicht erfüllt werden. Die für die lokalen Vereine vorgesehene Fläche entspricht weiterhin derjenigen, welche der Kanton als festsetzungsfähig erachtet (flächengleiche Kompensation der Auszonung der Erholungszone Leematten). Somit resultiert keine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für Vereine, die Realisation einer Mehrzweckhalle ist weiterhin möglich. Die Anlage benötigt lediglich im Winter einen Wasserwechsel, zu diesem Zeitpunkt wird der Wasserbedarf für die Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Anlage hat die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung einzuhalten, der Nachweis wird im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung zu erbringen sein. Das Vorprojekt berücksichtigt das Thema Lärm und sieht bereits entsprechende Massnahmen vor. Der Nachweis der Kompensation der Fruchtfolgefächern wird im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung zu erbringen sein. Die Anlage kann von breiten Bevölkerungskreisen als Freizeiteinrichtung genutzt werden und erhöht somit die Attraktivität des Furttals als Wohnstandort erheblich. Zudem hat die Anlage das Potenzial, neue Touristen in das Furttal zu locken. Die dadurch entstehende Wertschöpfung ist ebenfalls von öffentlichem Interesse.

7.4 Einwendungen zum Kapitel Verkehr

Antrag: Ein Einwender beantragt, der Standort der geplanten Haltestelle Regensdorf, Industrie sei zu verschieben, da er in einer Gewässerschutzzone liege.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Der Standort ist im kantonalen Richtplan festgelegt. Der Richtplaneintrag hält nur die grobe Lage des Vorhabens fest. Somit ist gewährleistet, dass dem Gewässerschutz im Rahmen der Projektierung Rechnung getragen werden kann.

Antrag: Ein Einwender beantragt, die Auswirkungen des Viertelstundentakts auf die Siedlungsentwicklung seien vertieft zu untersuchen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Zwar wird die bauliche Entwicklung nicht nur über die Ausscheidung neuer Bauzonen gesteuert, sondern auch über das Angebot im öffentlichen Verkehr. Die Verbesserung des ÖV-Angebots führt jedoch nicht nur zu einer gesteigerten baulichen Entwicklung, sondern sie dient auch der Erhöhung des ÖV-Anteils im Modalsplit (das Furttal weist den tiefsten ÖV-Anteil im ganzen Kanton auf). Der Viertelstundentakt bezweckt den Umstieg vom MIV auf den ÖV und nicht eine Forcierung der baulichen Entwicklung.

Antrag: Ein Einwender beantragt, der Kreuzungspunkt der S-Bahn sei von Würenlos nach Otelfingen zu verlegen, um einen optimalen Anschlussknoten herzustellen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Region begrüsst die Absicht, in Otelfingen einen optimalen Anschlussknoten herzustellen und so die Anschlüsse zwischen Bahn und Bus zu verbessern. Bei der beantragten Verschiebung des Kreuzungspunkts handelt es sich jedoch um einen betrieblichen Aspekt, welcher nicht Gegenstand der Richtplanung ist.

Antrag: Ein Einwender beantragt, bei den Haupterschliessungsrichtungen sei Hüttikon an den Bahnhof Otelfingen anzubinden und nicht an den Bahnhof Regensdorf.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Vgl. die Ausführungen zum Antrag der Gemeinde Hüttikon in Kap. 4.3. des vorliegenden Berichts.

Antrag: Ein Einwender beantragt, der Standort der Güterumschlagsanlage in Regensdorf sei an den Standort des geplanten Bahnhofs Regensdorf-Industrie zu verlegen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Es handelt sich hierbei um eine Festlegung aus dem kantonalen Richtplan, welche im regionalen Richtplan unverändert zu übernehmen ist. Der kantonale Richtplan enthält einen Prüfauftrag für eine Verlegung der Anlage.

7.5 Einwendungen zum Kapitel Ver- und Entsorgung

Antrag: Ein Einwender beantragt, die Ausdehnung des Prioritätsgebiets für rohrleitungsgebundene Energieträger in der Gemeinde Buchs sei zu vergrössern.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Innerhalb des fraglichen Perimeters ist die Nachfragedichte (Wärmebedarf in kWh pro Hektare) für eine wirtschaftliche Versorgung mit rohrleitungsgebundenen Energieträgern nicht ausreichend.

7.6 Einwendungen zum Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen

Antrag: Ein Einwender beantragt, die bestehende Schulanlage Pächterried in Regensdorf in den regionalen Richtplan aufzunehmen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Begründung: Die Anlage dient ausschliesslich Schülern aus Regensdorf und ist daher nicht von regionaler Bedeutung.

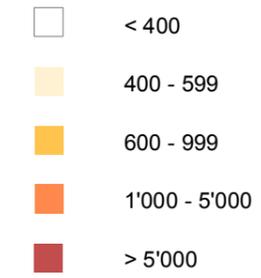
Antrag: Ein Einwender beantragt, den geplanten kommunalen Werkhof an der Allmendstrasse in Regensdorf (Kat. Nr. 9346) in den regionalen Richtplan aufzunehmen.

Entscheid: Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

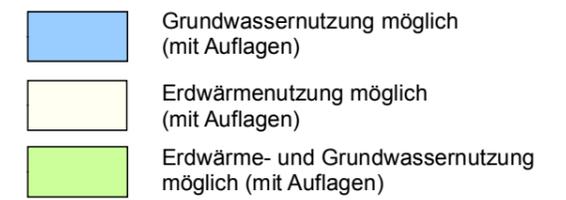
Begründung: Die Anlage ist nicht von regionaler Bedeutung.

Regionale Richtplanung Furttal Planungsgrundlagen Wärmeversorgung

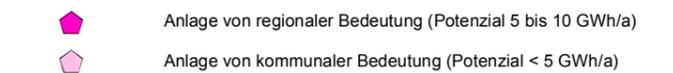
Wärmebedarfsdichte Wohnen + Arbeiten
in MWh/a pro ha



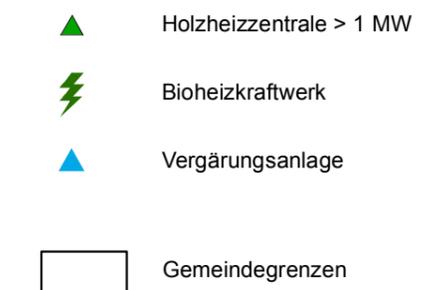
Energiepotenziale



Abwasserreinigungsanlagen (ARA)



Weitere Informationen



PLANAR
AG FÜR RAUMENTWICKLUNG

Rigistrasse 9
CH-8006 Zürich
Tel. 044 421 38 38
info@planar.ch
www.planar.ch

Wärmeversorgung Furttal
Erstellt: 18.11.2013 / PG
Revidiert: 19.02.2015 / MP
Format: A3